

23. APRIL 2018 – Gemeindedekret

[B.S. 08.06.2018]

TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
TITEL 2 – ORGANISATION DER GEMEINDE	3
Kapitel 1 – Der Gemeinde- oder Stadtrat.....	3
Abschnitt 1 – Bestimmungsverfahren und Statut der Ratsmitglieder	3
Abschnitt 2 – Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte.....	5
Abschnitt 3 – Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats.....	9
Kapitel 2 – Der Bürgermeister und das Kollegium	10
Abschnitt 1 – Fraktionen und Mehrheitsabkommen.....	10
Abschnitt 2 – Das Kollegium	11
Abschnitt 3 – Verantwortung des Kollegiums	13
Abschnitt 4 – Gehalt und Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen	13
Abschnitt 5 – Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums.....	14
Abschnitt 6 – Befugnisse des Kollegiums	15
Abschnitt 7 – Befugnisse des Bürgermeisters.....	16
Kapitel 3 – Unvereinbarkeiten.....	16
Kapitel 4 – Eidesleistung	18
Kapitel 5 – Akte der Gemeindebehörden	18
Abschnitt 1 – Abfassung der Akte.....	18
Abschnitt 2 – Veröffentlichung der Akte	18
Abschnitt 3 – Information der Bevölkerung.....	19
TITEL 3 – VOLKSBEFRAGUNG.....	19
TITEL 4 – RESSOURCEN DER GEMEINDE	21
Kapitel 1 – Die Personen	21
Abschnitt 1 – Die Direktoren.....	21
<i>Unterabschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen</i>	<i>21</i>
<i>Unterabschnitt 2 – Der Generaldirektor.....</i>	<i>23</i>
<i>Unterabschnitt 3 – Der Finanzdirektor</i>	<i>24</i>
Abschnitt 2 – Das Gemeindepersonal.....	27
Abschnitt 3 – Disziplinarordnung	28
Abschnitt 4 – Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung	31
Abschnitt 5 – Berufsuntauglichkeit	32
Abschnitt 6 – Widerspruchskammer.....	32
Kapitel 2 – Die Güter	34
Kapitel 3 – Gemeinderegien	35
Abschnitt 1 – Gewöhnliche Gemeinderegien.....	35
Abschnitt 2 – Autonome Gemeinderegien	35
Kapitel 4 – Die Finanzen.....	37
Abschnitt 1 – Haushaltsplan und Rechnungen	37
Abschnitt 2 – Einnahmen	39
Abschnitt 3 – Verjährung	39
Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse	39
TITEL 5 – FESTSETZUNG UND EINTREIBUNG DER GEMEINDESTEUERN.....	41
TITEL 6 – ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER GEMEINDEN UND RICHTSVERFAHREN	42
TITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	43

TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret regelt die Organisation der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Kodex: der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in seiner im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Fassung;
2. Rat: der Gemeinde- oder Stadtrat;
3. Kollegium: das Gemeinde- oder Stadtkollegium;
4. Direktoren: der Generaldirektor und der Finanzdirektor;
5. Fraktion: die in Artikel 40 erwähnten auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählten Ratsmitglieder, die eine politische Fraktion bilden, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist;
6. Fraktion, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde: die Fraktion, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt wird, oder die Fraktion, von der ein Mitglied die vorerwähnten Grundsätze und Gesetzgebungen nicht einhalten würde, und die Fraktion, von der ein Mitglied Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde;
7. Personal des Unterrichtswesens: das in Artikel 24 der Verfassung erwähnte Personal;
8. ÖSHZ: Öffentliches Sozialhilfezentrum.

Art. 3 – Fristen

Alle in diesem Dekret erwähnten Fristen sind, wenn nicht anders bestimmt, in Kalendertagen ausgedrückt.

Der Tag, an dem eine Frist abläuft, wird in der Frist mit eingerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Als Feiertage im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten: der Neujahrstag, Rosenmontag, Ostermontag, der erste Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der 1., 2., 11. und 15. November, der 25. und 26. Dezember sowie die per Dekret oder Erlass der Regierung festgelegten Tage.

Art. 4 – Gleichheit der Geschlechter

In diesem Dekret verwendete Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 5 – Gemeindennamen

Die Regierung bestimmt die Schreibweise der Namen der Gemeinden und Weiler.

Art. 6 – Befugnisse

Unbeschadet der Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Dekret anvertraut werden, gehören zu den Befugnissen der Gemeinden insbesondere:

1. die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinde;
2. die Feststellung und Begleichung der lokalen Ausgaben, die mit Geldern der Gemeinde bestritten werden müssen;
3. die Leitung und Ausführung von öffentlichen Arbeiten, die zulasten der Gemeinde gehen;
4. die Verwaltung der Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, auf ihre Kosten unterhalten werden oder besonders für die Nutzung durch ihre Einwohner bestimmt sind.

Art. 7 – Einstufung

Die Regierung bringt die in den Artikeln 10, 43, 52 und 91 vorgesehene Einstufung der Gemeinden bei jeder vollständigen Erneuerung der Räte mit der Bevölkerungszahl in Einklang. Die zu berücksichtigende Einwohnerzahl ist die Zahl der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen, die am 1. Januar des Jahres der vollständigen Erneuerung der Räte ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hatten.

Die Regierung veröffentlicht die Bevölkerungszahlen der Gemeinden spätestens zum 1. Mai des Jahres, in dem die vollständige Erneuerung der Räte stattfindet, im Belgischen Staatsblatt.

Art. 8 – Gemeindebehörde

In jeder Gemeinde gibt es eine aus den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Schöffen zusammengesetzte Gemeindebehörde.

Die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Rats- und Kollegiumsmitglieder und die ihr Amt niederlegenden Mitglieder bleiben im Amt, bis deren Nachfolger eingesetzt sind.

Unbeschadet des Artikels 41 §4 regeln der ausscheidende Rat und das ausscheidende Kollegium die laufenden Angelegenheiten bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.

TITEL 2 – ORGANISATION DER GEMEINDE

KAPITEL 1 – DER GEMEINDE- ODER STADTRAT

Abschnitt 1 – Bestimmungsverfahren und Statut der Ratsmitglieder

Art. 9 – Wahl

Die Räte werden alle sechs Jahre vollständig erneuert.

Die Ratsmitglieder werden unmittelbar von der Versammlung der Wähler der Gemeinde gewählt.

Der Rat wird am ersten Montag des Monats Dezember eingesetzt, der auf die Wahlen folgt. Wenn dies ein Feiertag ist, wird der Rat am ersten darauffolgenden Werktag eingesetzt.

Art. 10 – Anzahl Mitglieder

Der Rat, einschließlich Bürgermeister und Schöffen, besteht aus:

- 11 Mitgliedern in Gemeinden von 0 bis 2.999 Einwohnern;
- 13 Mitgliedern in Gemeinden von 3.000 bis 3.999 Einwohnern;
- 15 Mitgliedern in Gemeinden von 4.000 bis 4.999 Einwohnern;
- 17 Mitgliedern in Gemeinden von 5.000 bis 6.999 Einwohnern;
- 19 Mitgliedern in Gemeinden von 7.000 bis 8.999 Einwohnern;
- 21 Mitgliedern in Gemeinden von 9.000 bis 11.999 Einwohnern;
- 23 Mitgliedern in Gemeinden von 12.000 bis 14.999 Einwohnern;
- 25 Mitgliedern in Gemeinden von 15.000 bis 19.999 Einwohnern;
- 27 Mitgliedern in Gemeinden von 20.000 bis 24.999 Einwohnern;
- 29 Mitgliedern in Gemeinden von 25.000 bis 29.999 Einwohnern;
- 31 Mitgliedern in Gemeinden von 30.000 bis 34.999 Einwohnern;
- 33 Mitgliedern in Gemeinden von 35.000 bis 39.999 Einwohnern;
- 35 Mitgliedern in Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern.

Der Rat umfasst die in Absatz 1 bestimmte Anzahl Mitglieder auch, wenn ein Mitglied des Kollegiums nicht aus seiner Mitte gewählt wird.

Art. 11 – Verzicht

Jeder gewählte Kandidat kann nach der Gültigkeitserklärung seiner Wahl und vor seinem Amtsantritt auf das ihm erteilte Mandat schriftlich verzichten. Dieser Verzicht wird rechtskräftig, wenn der Rat ihn zur Kenntnis genommen hat.

Art. 12 – Unvereinbarkeiten

Ein zum Ratsmitglied gewählter Kandidat, der Personalmitglied der Gemeinde ist, der ein mit diesem Mandat unvereinbares Amt ausübt, an einem Unternehmen beteiligt ist oder einen Beruf oder ein Handwerk ausübt, wofür er seitens der Gemeinde ein Gehalt oder regelmäßige finanzielle Zuwendungen bezieht, darf so lange nicht zur Eidesleistung zugelassen werden, wie der Grund für die Unvereinbarkeit besteht.

Wenn ein gewählter Kandidat innerhalb eines Monats, nachdem ihn das Kollegium dazu aufgefordert hat, das mit dem Mandat unvereinbare Amt nicht aufgegeben oder nicht auf das von der Gemeinde gezahlte Gehalt bzw. die von ihr gewährte Zuwendung verzichtet hat, wird davon ausgegangen, dass er das Mandat nicht annimmt.

Art. 13 – Mandatsverlust

Ein Ratsmitglied darf sein Amt nicht weiter ausüben, wenn es eine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt.

Das Kollegium informiert den Rat und den Betroffenen darüber. Letzterer kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine Verteidigungsmittel schriftlich übermitteln. Bleibt das Kollegium bei seiner Auffassung, nimmt der Rat den Verlust der Wählbarkeitsbedingung(en) zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zum Ersatz des betreffenden Mitglieds ein.

Der Generaldirektor stellt dem Betroffenen diesen Beschluss zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen acht Tagen ab dessen Notifizierung ein auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruhender Einspruch erhoben werden.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung auch ohne jegliche Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

Art. 14 – Rücktritt

Das Ratsmitglied stellt dem Rat seinen Rücktritt aus dem Amt schriftlich zu. Dieser nimmt ihn auf der erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis.

Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn zur Kenntnis genommen hat. Der Generaldirektor stellt dem Betreffenden den entsprechenden Beschluss des Rates zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen acht Tagen ab dessen Notifizierung ein Einspruch aufgrund von Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingelegt werden.

Art. 15 – Urlaube

§1 – Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes kann das Ratsmitglied einen Urlaub nehmen. Dieser dauert höchstens 20 Wochen und endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens sechs Monaten, kann das Ratsmitglied während der ganzen durch ärztliches Attest gedeckten Dauer Urlaub nehmen.

Diese Urlaube sind dem Kollegium mit Angabe des Anfangs- und Enddatums und gegebenenfalls mit dem ärztlichen Attest schriftlich mitzuteilen.

§2 – Bei Inanspruchnahme der in §1 erwähnten Urlaube leitet der Rat ein Verfahren zum Ersatz des Ratsmitglieds für die Dauer des Urlaubs ein, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der es angehört, dies beantragt.

Es wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das seiner Liste angehört und das entsprechend Artikel L4145-14 des Kodex als erstes auf seiner Liste steht, nachdem dessen Mandat durch den Rat geprüft worden ist.

Art. 16 – Entschädigungen

§1 – Die Ratsmitglieder beziehen kein Gehalt.

Gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten erhalten sie Anwesenheitsgelder, wenn sie an den Versammlungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

Wenn der Vorsitzende der Versammlung kein Kollegiumsmitglied ist, bezieht er doppeltes Anwesenheitsgeld pro Ratssitzung, deren Vorsitz er führt. Er erhält keine anderen Vorteile oder Vergütungen.

Der Rat legt die Höhe der Anwesenheitsgelder fest.

Die Anwesenheitsgelder betragen zwischen 37,18 und 125 Euro. Diese Grenzbeträge sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

§2 – Die Summe des Anwesenheitsgeldes des Ratsmitglieds und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die es aufgrund seines ursprünglichen Mandats, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex bezieht, ist auf höchstens 150 % der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder des föderalen Parlaments begrenzt.

Bei Überschreitung dieses Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes und/oder der vom Ratsmitglied aufgrund seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt.

§3 – Der Rat kann gemäß den von der Regierung festzulegenden Modalitäten die Anwesenheitsgelder eines Ratsmitglieds, das andere gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zuwendungen bezieht, um einen Betrag erhöhen, der den vom Betroffenen erlittenen Einkommensausfall ausgleicht, insofern der Mandatsträger es selber beantragt.

Der Betrag der Anwesenheitsgelder, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern.

Art. 17 – Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung

Ein Ratsmitglied, das wegen einer Beeinträchtigung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, kann sich von einer Vertrauensperson beistehen lassen. Diese ist Wähler in der betreffenden Gemeinde, erfüllt die Wählbarkeitsbedingungen für das Mandat als Ratsmitglied und ist weder Mitglied des Gemeindepersonals noch Mitglied des Personals des öffentlichen Sozialhilfezentrums der betreffenden Gemeinde.

Für die Anwendung von Absatz 1 legt die Regierung die Kriterien zur Bestimmung der Eigenschaft als Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung fest.

Die Vertrauensperson verfügt, wenn sie diesen Beistand leistet, über dieselben Mittel und ist denselben Verpflichtungen unterworfen, wie das Ratsmitglied. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 16 für diese Vertrauensperson vorsehen.

Abschnitt 2 – Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte

Art. 18 – Geschäftsordnung

§1 – Der Rat verabschiedet eine Geschäftsordnung.

Diese regelt mindestens:

- die Erstellung einer Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder;
- die Organisation der gemeinsamen Sitzungen mit dem Sozialhilferat;
- die in Artikel 16 vorgesehenen Entschädigungen der Ratsmitglieder;
- die Anwendung der in Artikel 19 vorgesehenen Rechte der Ratsmitglieder;
- die in Artikel 21 vorgesehene Einberufung des Rates sowie die Modalitäten der Einsicht in die Dokumente der Ratssitzung;
- die in Artikel 33 vorgesehenen Interpellationen;
- die Zusammensetzung und Arbeitsweise der in Artikel 37 vorgesehenen Ausschüsse;
- die Zusammensetzung und Aufgaben der in Artikel 38 erwähnten Beiräte;
- die Bedingungen für einen Antrag auf Abweichung von der in Artikel 38 §2 Absatz 1 erwähnten Vorschrift;
- den Tag bzw. die Daten der Kollegiumssitzungen gemäß Artikel 57.

Die Geschäftsordnung kann ergänzende Maßnahmen enthalten, insbesondere:

- die in Artikel 17 Absatz 3 vorgesehene Entschädigung der Vertrauensperson für das Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung;
- zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntmachung der Ratssitzungen gemäß Artikel 22;
- zusätzliche Abstimmungsverfahren im Rat gemäß Artikel 31;
- den in Artikel 77 vorgesehenen Zugang zum Informationsblatt der Gemeinde.

§2 – Die Geschäftsordnung enthält berufsethische und ethische Regeln. Diese gewährleisten insbesondere:

- die Ablehnung eines Mandats, das nicht völlig ausgeübt werden kann;
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Kollegiums und der Ausschüsse;
- die Beziehungen zwischen den Gewählten und der Verwaltung;
- die Hörbereitschaft gegenüber dem Bürger;
- die Information des Bürgers.

Art. 19 – Rechte der Ratsmitglieder

Keine Urkunde und kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Ratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Ratsmitglieder können eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke erhalten. Sie haben Zugang zu den Gemeindeeinrichtungen und -diensten.

Die gegebenenfalls verlangte Gebühr für die Kopie darf den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.

Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

Die Ratsmitglieder können das Kollegium mündlich über aktuelle Angelegenheiten befragen und ihm schriftliche Fragen stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Art. 20 – Häufigkeit der Versammlungen

Der Rat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Der Rat kann gemeinsame Sitzungen mit dem Sozialhilferat abhalten.

Art. 21 – Einberufung

§1 – Das Kollegium beruft den Rat auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Drittels der amtierenden Ratsmitglieder ein.

Wenn der Rat im Laufe eines Kalenderjahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, muss das Kollegium den Rat im darauffolgenden Jahr in Abweichung von Absatz 1 auf Antrag eines Viertels der amtierenden Ratsmitglieder einberufen.

§2 – Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit der Tagesordnung an die Mitglieder wenigstens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an ihren Wohnsitz. Diese Frist wird für die Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 jedoch auf zwei Tage herabgesetzt.

Die Punkte der Tagesordnung werden deutlich angegeben. Ihnen sind ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigefügt.

Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds kann die Einberufung mit den entsprechenden Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Das Kollegium stellt jedem Ratsmitglied auf dessen Antrag hin eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.

§3 – Für jeden Punkt der Tagesordnung werden für die Ratsmitglieder alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder stehen den Ratsmitgliedern an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

§4 – Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung der §§ 2 und 3.

Art. 22 – Bekanntmachung der Sitzung

Ort und Zeitpunkt der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsordnung kann andere Formen der Bekanntmachung vorsehen.

Die Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

Art. 23 – Vorsitz

Der Bürgermeister oder sein Vertreter führen den Vorsitz des Rates.

Vor der Verabschiedung des in Artikel 41 erwähnten Mehrheitsabkommens wird der Vorsitz des Rates von dem Ratsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Ratsmitglieds nach der Reihenfolge des Amtsalters im Gemeinde- oder Stadtrat ausgeübt hat.

In Ermangelung dessen übernimmt der Kandidat, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat, den Vorsitz.

Art. 24 – Sitzungsverlauf

§1 – Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung betraut. Er darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen.

Außerdem kann er zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

§2 – Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 §2 erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, legt der Generaldirektor noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Rates entsprechenden Text vor.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, wird das Protokoll als genehmigt betrachtet und vom Bürgermeister und vom Generaldirektor unterschrieben.

Der Rat kann beschließen, dass das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Art. 25 – Anwesenheitsquorum

Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß Artikel 21 und vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung gibt außerdem die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wieder.

Art. 26 – Interessenkonflikte

§1 – Es ist den Mitgliedern des Rates und des Kollegiums untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben;
2. der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.

In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das in Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich.

Jedes Rats- und Kollegiumsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.

§2 – Es ist jedem Rats- und Kollegiumsmitglied sowie den Direktoren untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen;
2. als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten;
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;
4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Rats- und Kollegiumsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

Art. 27 – Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, außer wenn Personenfragen behandelt werden. Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Sind für die Anwendung dieses Artikels jedenfalls keine Personenfragen:

1. die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
2. Immobiliengeschäfte;
3. Anträge mit Bezug auf Raumordnung und Städtebau und Umwelt.

Unter Vorbehalt von Artikel 28 kann der Rat im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung nicht öffentlich ist.

Außer in Disziplinarsachen findet die nicht-öffentliche Sitzung nach der öffentlichen Sitzung statt.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in nicht-öffentlicher Sitzung fortzuführen, kann erstere zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Art. 28 – Beratung über den Haushalt und die Rechnungslegung

§1 – Spätestens sieben Tage vor der Sitzung, in der der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, übermittelt das Kollegium jedem Ratsmitglied ein Exemplar des entsprechenden Entwurfs.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er dem Rat vorgelegt werden wird, mit den zu seiner endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege, was die Rechnungslegung betrifft.

Dem jeweiligen Entwurf ist ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beigefügt.

Der Bericht zum Haushaltsplan beinhaltet insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde.

Der Bericht zur Rechnungslegung beinhaltet eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahrs, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht.

Die Ratssitzung ist öffentlich.

Bevor der Rat berät, kommentiert das Kollegium den Inhalt des Berichts.

§2 – Das Kollegium übermittelt den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen folgende Dokumente binnen fünf Tagen nach ihrer Verabschiedung:

1. der Haushaltsplan und Haushaltsplanänderungen;
2. die Rechnungslegung.

Dem Haushaltsplan und der Rechnungslegung werden Informationen über die Struktur der Beschäftigung, ihre Entwicklung und die Beschäftigungsprognosen und das während eines Teils und der Gesamtheit des Bezugsjahrs beschäftigte Personal beigefügt. Diese Informationen können auf elektronischem Weg mitgeteilt werden.

Auf einen binnen fünf Tagen nach der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Dokumente eingereichten Antrag der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen werden diese unverzüglich vom Kollegium zu einer spezifischen Informationsversammlung eingeladen, während der diese Dokumente vorgestellt und erläutert werden.

Art. 29 – Zusätzliche Tagesordnung

Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Vorschläge werden wenigstens fünf Tage vor der Versammlung an das Kollegium gerichtet. Ihnen sind ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beizufügen. Mitglieder des Kollegiums können nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Das Kollegium teilt den Ratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich mit.

Art. 30 – Beschlussquorum

§1 – Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

§2 – Der Rat stimmt über die Gesamtheit des Haushaltsplans und der Rechnungslegung ab.

Jedes Ratsmitglied kann jedoch verlangen, dass über einen oder mehrere Artikel bzw. Posten oder eine oder mehrere Gruppen von Artikeln, die von ihm bestimmt werden, getrennt abgestimmt wird.

In diesem Fall kann die Gesamtabstimmung erst erfolgen, nachdem über den bzw. die einzelnen Artikel, Gruppen von Artikeln oder Posten abgestimmt worden ist, wobei die Gesamtabstimmung sowohl für die Artikel oder Posten gilt, für die kein Mitglied eine getrennte Abstimmung beantragt hat, als auch für die durch getrennte Abstimmung bereits angenommenen Artikel.

Art. 31 – Abstimmungsmodalitäten

Die Ratsmitglieder stimmen mündlich ab.

Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren vorsehen, das einer mündlichen Stimmabgabe gleichkommt, wie die mechanisch ausgelöste namentliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Handzeichen. Es wird jedoch immer mündlich abgestimmt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

In Abweichung von Absatz 1 wird über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen in geheimer Abstimmung abgestimmt.

Art. 32 – Abstimmung über Personen

Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Art. 33 – Interpellationen

§1 – Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebsitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

§2 – Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Kollegium schriftlich übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

1. von einer einzigen Person eingereicht werden;
2. als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
3. sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
4. von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

1. gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
2. eine Personenangelegenheit betreffen;
3. eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
4. die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Das Kollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

§3 – Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Kollegium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

§4 – Der Rat kann einen Ausschuss für Interpellationen gemäß Artikel 37 einrichten.

§5 – Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Art. 34 – Einsichtsrecht

Weder den Gemeindeeinwohnern noch den zu diesem Zweck von der Regierung beauftragten Personen darf verweigert werden, vor Ort Einsicht in die Ratsbeschlüsse zu nehmen.

Der Rat kann jedoch bestimmen, dass die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse eine bestimmte Zeit geheim gehalten werden.

Abschnitt 3 – Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats

Art. 35 – Allgemeine Zuständigkeit

Der Rat regelt alles, was die Gemeindeinteressen betrifft. Er berät über jede andere Angelegenheit, die die übergeordneten Behörden ihm vorlegen.

Der Rat bezeichnet die Mitglieder aller Ausschüsse sowie die Vertreter des Rates in den juristischen Personen, in denen die Gemeinde vertreten ist. Er kann diese Mandate jederzeit entziehen.

Art. 36 – Interne Verwaltung

Der Rat erlässt die Gemeindeverordnungen in Bezug auf die interne Verwaltung.

Ausfertigungen dieser Verordnungen werden der Kanzlei des Gerichts erster Instanz und des Polizeigerichts umgehend übermittelt, wo sie in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

Art. 37 – Ausschüsse

Der Rat kann in seiner Mitte Ausschüsse gründen, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind.

Die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss werden proportional unter die Fraktionen verteilt, aus denen sich der Rat zusammensetzt. Die Geschäftsordnung bestimmt die Modalitäten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse.

Die Ausschüsse können jederzeit Sachverständige und Interessehabende anhören.

Art. 38 – Beiräte

§1 – Der Rat kann Beiräte einsetzen, die damit beauftragt sind, eine Stellungnahme zu Angelegenheiten gemeindlichen Interesses abzugeben.

Er regelt deren Zusammensetzung und bestimmt die Fälle, in denen die Konsultierung dieser Beiräte Pflicht ist.

§2 – Höchstens zwei Drittel der Mitglieder eines Beirats dürfen demselben Geschlecht angehören. Anderenfalls kann der betreffende Beirat keine gültige Stellungnahme abgeben.

Der Rat kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Beirats Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Vorschrift gewähren.

Bei Ablehnung verfügt der Beirat ab dem entsprechenden Beschluss über eine Frist von drei Monaten, um die in Absatz 1 gestellte Bedingung zu erfüllen. Anderenfalls kann er ab diesem Datum keine rechtsgültige Stellungnahme mehr abgeben.

§3 – Der Rat stellt den Beiräten die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

Das Kollegium legt dem Rat im letzten Jahr seiner Amtsperiode einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels vor.

Art. 39 – Delegation für Zuschüsse

§1 – Der Rat kann dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung folgender Zuschüsse übertragen:

1. namentlich im Haushaltsplan eingetragene Zuschüsse;
2. Sachleistungen;
3. Zuschüsse, die durch die Dringlichkeit oder durch zwingende und unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt sind.

Der aufgrund von Absatz 1 Nummer 3 verabschiedete Beschluss des Kollegiums ist dem Rat anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§2 – Das Kollegium erstattet dem Rat jährlich Bericht über:

1. die Zuschüsse, die während des Geschäftsjahres aufgrund des vorliegenden Artikels gewährt wurden;
2. die Zuschüsse, deren Verwendung während des Geschäftsjahres aufgrund von Artikel 182 kontrolliert wurde.

§3 – Der Rat kann die in diesem Artikel vorgesehene Delegation höchstens für die Dauer seiner Amtsperiode erteilen.

KAPITEL 2 – DER BÜRGERMEISTER UND DAS KOLLEGIUM

Abschnitt 1 – Fraktionen und Mehrheitsabkommen

Art. 40 – Fraktionen

Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex abgeleiteten Mandate.

Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und von Artikel 51 wird das Ratsmitglied weiterhin als der verlassenen Fraktion angehörend betrachtet.

Art. 41 – Mehrheitsabkommen

§1 – Jeder Entwurf eines Mehrheitsabkommens wird dem Generaldirektor spätestens am zweiten Montag des Monats nach den Wahlen zugestellt.

Die Öffentlichkeit wird von diesen Entwürfen unverzüglich mindestens durch Aushang am Rathaus informiert.

Der Entwurf des Abkommens enthält:

1. die Angabe der beteiligten Fraktionen;
2. die Identität des vorgeschlagenen Bürgermeisters;
3. die Identität der vorgeschlagenen Schöffen.

Er weist Personen beider Geschlechter auf.

Der Abkommensentwurf wird von allen darin bezeichneten Personen und von der Mehrheit der Mitglieder jeder Fraktion unterzeichnet, von der mindestens ein Kollegiumsmitglied vorgeschlagen wird.

Wenn sich eine Fraktion nur aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, wird der Abkommensentwurf von mindestens einem der beiden unterzeichnet.

Die Unterschrift eines Ratsmitglieds unter einem nicht von der Mehrheit seiner Fraktion unterzeichneten Abkommensentwurf ist ungültig.

§2 – Der Rat verabschiedet das Mehrheitsabkommen binnen drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen.

Die Abstimmung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§3 – Der Bürgermeister ist das Ratsmitglied belgischer Staatsangehörigkeit, das aus einer der am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktionen stammt und dessen Identität im Mehrheitsabkommen angegeben ist.

§4 – Wenn kein Mehrheitsabkommen innerhalb der in §2 vorgesehenen Frist verabschiedet wurde, kann die Regierung einen Kommissar bezeichnen, der die laufenden Angelegenheiten anstelle des Kollegiums, das diese Aufgabe aufgrund von Artikel 8 übernahm, regelt.

Die Annahme des Mehrheitsabkommens wird bis zu seiner Verabschiedung auf die Tagesordnung einer jeden Ratssitzung gesetzt.

§5 – Wenn im Laufe der Legislaturperiode alle Mitglieder des Kollegiums ihr Mandat niederlegen, gilt das Mehrheitsabkommen als gebrochen.

Dem Generaldirektor ist binnen 30 Tagen nach der Annahme des Rücktritts des letzten Kollegiumsmitglieds ein neues Mehrheitsabkommen zuzustellen.

Liegt nach Ablauf von 30 Tagen kein neues Mehrheitsabkommen vor, bestimmt die Regierung einen Schlichter, dessen Aufgabe sie festlegt. Sollte auch dessen Mission nicht zur Verabschiedung eines Mehrheitsabkommens führen, ordnet die Regierung neue Wahlen an. In diesem Fall beauftragt sie den Generaldirektor, die Liste der Wähler der Gemeinde am Tag der Notifizierung des Beschlusses der Regierung an den Rat aufzustellen und die Wähler einzuberufen, um binnen 50 Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird von der Regierung festgelegt. Die neuen Ratsmitglieder beenden das Mandat der Ratsmitglieder, die sie ersetzen.

Art. 42 – Nachtrag zum Mehrheitsabkommen

Im Laufe der Legislaturperiode kann ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden, um für den endgültigen Ersatz eines Kollegiumsmitglieds zu sorgen.

Der Nachtrag wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder angenommen.

Das neue Mitglied des Kollegiums beendet das Mandat des Mitglieds, das es ersetzt.

Abschnitt 2 – Das Kollegium

Art. 43 – Anzahl der Schöffen

Es gibt:

- zwei Schöffen in den Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern;
- drei Schöffen in den Gemeinden mit 1.000 bis 4.999 Einwohnern;
- vier Schöffen in den Gemeinden mit 5.000 bis 9.999 Einwohnern;
- fünf Schöffen in den Gemeinden mit 10.000 bis 19.999 Einwohnern;

- sechs Schöffen in den Gemeinden mit 20.000 bis 29.999 Einwohnern;
- sieben Schöffen in den Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern.

Der Rat kann beschließen, die Anzahl der Schöffen um eine Einheit herabzusetzen.

Art. 44 – Zusammensetzung

Das Kollegium setzt sich aus dem Bürgermeister und den Schöffen zusammen.

Es setzt sich aus Personen beider Geschlechter zusammen.

Art. 45 – Wahl der Schöffen

§1 – Die Schöffen werden unter den Ratsmitgliedern ausgewählt.

Wenn alle Mitglieder der an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktionen gleichen Geschlechts sind, wird ein Schöffe außerhalb des Rates bezeichnet. Der derart bezeichnete Schöffe ist in jedem Fall im Kollegium stimmberechtigt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

Wenn ein Schöffe nicht Mitglied des Rates ist, muss er die in Artikel L4125-1 des Kodex festgelegten Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und beibehalten.

Im Mehrheitsabkommen wird die Fraktion angegeben, der der Schöffe, der nicht Mitglied des Rates ist, zugeordnet ist.

§2 – Die Ratsmitglieder, deren Identität im angenommenen Mehrheitsabkommen vermerkt ist, werden von Rechts wegen zu Schöffen gewählt.

Die Rangordnung der Schöffen wird nach deren Platz auf der Liste, die im Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, festgelegt.

Art. 46 – Verhinderung

§1 – Der Bürgermeister sowie der Schöffe, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs oder eines Mitglieds einer Regierung ausübt, oder der in Anwendung von Artikel 47 einen Urlaub nimmt, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters werden dessen Ämter von dem Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit erfüllt, den er beauftragt hat. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.

§2 – Ein Schöffe, der einen als verhindert betrachteten Bürgermeister ersetzt, wird gemäß §3 auf Antrag des Kollegiums für den Zeitraum ersetzt, während dem er den Bürgermeister ersetzt.

§3 – Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt werden, das der Rat unter den Ratsmitgliedern der Fraktion bezeichnet, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktion ersetzt werden.

Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann unter den in Artikel 45 §1 Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch einen außerhalb des Rates gewählten Schöffen aus der gleichen Fraktion ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Kollegiums und alle Ratsmitglieder, die den an das Mehrheitsabkommen gebundenen Fraktionen angehören, gleichen Geschlechts sind.

Art. 47 – Urlaube

Anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes kann der Bürgermeister oder der Schöffe Urlaub nehmen. Er notifiziert dem Kollegium seinen Urlaub schriftlich unter Angabe des Anfangs- und Enddatums. Die Dauer des Urlaubs beträgt höchstens 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Der Antrag auf einen Urlaub in der Eigenschaft als Schöffe oder Bürgermeister wird schriftlich und mit Angabe des Anfangs- und Enddatums eingereicht, wenn der Betroffene während dieses Zeitraums Ratsmitglied bleiben will.

Art. 48 – Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Amt des Bürgermeisters oder des Schöffen wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn während der ersten Sitzung, die auf diese Notifizierung folgt, zur Kenntnis.

Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn zur Kenntnis nimmt.

Der Bürgermeister sowie der Schöffe, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Rates ist, verliert diese Eigenschaft, wenn er dem Rat nicht mehr angehört.

Art. 49 – Disziplinarmaßnahmen

Die Regierung kann den Bürgermeister sowie einen Schöffen wegen notorischen Fehlverhaltens oder schwerer Nachlässigkeit zeitweilig oder definitiv seines Amtes entheben, nachdem dieser zuvor angehört wurde.

Die zeitweilige Amtsenthebung darf drei Monate nicht überschreiten.

Der definitiv seines Amtes enthobene Bürgermeister oder Schöffe kann während derselben Legislaturperiode nicht wiedergewählt werden.

Art. 50 – ÖSHZ-Präsident

Der Präsident des Sozialhilferats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kollegiums teil, wenn es sich um die Ausübung der Aufsicht über die Beschlüsse des Sozialhilferats handelt.

Wenn er nicht Mitglied des Rates ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

Abschnitt 3 – Verantwortung des Kollegiums

Art. 51 – Misstrauensantrag

§1 – Das Kollegium sowie jedes seiner Mitglieder ist vor dem Rat verantwortlich.

Der Rat kann einen kollektiven Misstrauensantrag gegen das ganze Kollegium oder einen individuellen Misstrauensantrag gegen eines oder mehrere der Kollegiumsmitglieder verabschieden.

Dieser Misstrauensantrag ist nur zulässig:

1. wenn er einen Nachfolger für das Kollegium oder für eines bzw. mehrere seiner Mitglieder vorschlägt;
2. bei einem kollektiven Misstrauensantrag: wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden Fraktion, die eine alternative Mehrheit bildet, eingereicht wird;
3. bei einem individuellen Misstrauensantrag: wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktion eingereicht wird.

Die Debatte und die Abstimmung über den Misstrauensantrag werden nach dessen Aushändigung an den Generaldirektor auf die Tagesordnung der erstfolgenden Ratssitzung aufgenommen, unter der Bedingung, dass eine Frist von wenigstens sieben Tagen nach dieser Aushändigung verstrichen ist. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich allen Rats- und Kollegiumsmitgliedern eine Abschrift des Misstrauensantrags und bringt der Öffentlichkeit das Einreichen des Antrags durch Bekanntmachung am Rathaus zur Kenntnis.

Bei einem individuellen Misstrauensantrag können die betroffenen Kollegiumsmitglieder ihre Anmerkungen persönlich vor dem Rat geltend machen und in jedem Fall unmittelbar vor der Abstimmung.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags bewirkt den Rücktritt des Kollegiums oder des/der umstrittenen Mitglieds/Mitglieder sowie die Wahl des neuen Kollegiums oder des/der neuen Mitglieds/Mitglieder.

§2 – Ein kollektiver Misstrauensantrag darf nicht vor Ablauf einer Frist von ein und einem halben Jahr nach der Einsetzung des Kollegiums sowie nach dem 30. Juni des Jahres vor den Wahlen eingebracht werden.

Wenn der Rat einen kollektiven Misstrauensantrag verabschiedet hat, darf kein neuer kollektiver Misstrauensantrag vor Ablauf einer Frist von einem Jahr eingebracht werden.

Im Laufe derselben Legislaturperiode dürfen nicht mehr als zwei kollektive Misstrauensanträge verabschiedet werden.

Abschnitt 4 – Gehalt und Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen

Art. 52 – Gehälter

§1 – Der Bürgermeister erhält folgendes Gehalt:

1. Gemeinden von 300 Einwohnern und weniger: 13.785,16 Euro;
2. Gemeinden von 301 bis 500 Einwohnern: 15.242,03 Euro;
3. Gemeinden von 501 bis 750 Einwohnern: 16.697,77 Euro;
4. Gemeinden von 751 bis 1.000 Einwohnern: 18.639,00 Euro;
5. Gemeinden von 1.001 bis 1.250 Einwohnern: 20.580,68 Euro;
6. Gemeinden von 1.251 bis 1.500 Einwohnern: 21.186,92 Euro;
7. Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohnern: 21.793,61 Euro;

8. Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohnern: 22.582,33 Euro;
9. Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohnern: 23.492,59 Euro;
10. Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohnern: 24.523,74 Euro;
11. Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohnern: 25.433,75 Euro;
12. Gemeinden von 5.001 bis 6.000 Einwohnern: 28.100,01 Euro;
13. Gemeinden von 6.001 bis 8.000 Einwohnern: 29.912,10 Euro;
14. Gemeinden von 8.001 bis 10.000 Einwohnern: 31.983,61 Euro;
15. Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohnern: 36.663,56 Euro;
16. Gemeinden von 15.001 bis 20.000 Einwohnern: 39.276,32 Euro;
17. Gemeinden von 20.001 bis 25.000 Einwohnern: 46.817,39 Euro;
18. Gemeinden von 25.001 bis 35.000 Einwohnern: 49.891,02 Euro;
19. Gemeinden von 35.001 bis 50.000 Einwohnern: 52.810,93 Euro;
20. Gemeinden von 50.001 bis 80.000 Einwohnern: 61.937,53 Euro;
21. Gemeinden von 80.001 bis 150.000 Einwohnern: 74.668,50 Euro;
22. Gemeinden von mehr als 150.000 Einwohnern: 80.492,09 Euro.

Diese Gehälter sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

Die Gehälter der Schöffen betragen 60 % des Gehalts des Bürgermeisters derselben Gemeinde.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Zahlung dieser Gehälter fest.

Wenn die Festlegung der Gehälter eine Verminderung oder Streichung anderer gesetzlicher oder ordnungsgemäßer Gehälter, Entschädigungen oder Zuwendungen zur Folge hat, kann die Regierung gemäß den Modalitäten, die sie festlegt, das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen vermindern, insofern dieser es beantragt.

Der Rat kann gemäß den von der Regierung festzulegenden Modalitäten das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen, der gesetzliche oder ordnungsgemäße Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zuwendungen bezieht, um einen Betrag erhöhen, der den vom Betroffenen erlittenen Einkommensausfall ausgleicht, insofern der Mandatsträger es selber beantragt.

Das Gehalt des Bürgermeisters oder des Schöffen, erhöht um den Betrag zum Ausgleich des Einkommensausfalls, darf nie höher sein als das Gehalt eines Bürgermeisters bzw. eines Schöffen einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern.

§2 – Die Regierung bestimmt das Urlaubsgeld und die Jahresendprämie der Bürgermeister und Schöffen.

§3 – Außer diesen Gehältern dürfen die Bürgermeister und Schöffen nicht in den Genuss von Bezügen zulasten der Gemeinde kommen.

Art. 53 – Ersatz

Ersetzt ein Schöffe den Bürgermeister während mindestens einem Monat, so wird ihm das mit diesem Amt verbundene Gehalt gewährt. Der den Bürgermeister ersetzende Schöffe darf nicht gleichzeitig das Bürgermeister- und das Schöffengehalt beziehen.

Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Rates das Amt eines Schöffen während mindestens einem Monat wahrnimmt. In diesem Fall wird ihm das mit dem betreffenden Amt verbundene Gehalt für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gezahlt.

Der ersetzte Bürgermeister oder Schöffe bezieht für den Zeitraum seiner Verhinderung kein Gehalt, es sei denn, er wird wegen Krankheit ersetzt.

Art. 54 – Maximalgehalt

Die Summe des Gehalts des Bürgermeisters oder des Schöffen und der Entlohnungen und Naturalvergütungen, die er aufgrund seiner ursprünglichen Mandate, seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex bezieht, ist auf höchstens 150 % der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder des föderalen Parlaments begrenzt.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Gehalts des Bürgermeisters oder des Schöffen und/oder der von dem Bürgermeister oder dem Schöffen aufgrund seiner abgeleiteten Mandate und seiner öffentlichen Mandate, öffentlichen Ämter und öffentlichen Aufträge politischer Art bezogenen Entlohnungen und Naturalvergütungen entsprechend herabgesetzt.

Art. 55 – Erkennungszeichen der Bürgermeister und der Schöffen

Die Regierung bestimmt das Erkennungszeichen der Bürgermeister und Schöffen.

Abschnitt 5 – Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums

Art. 56 – Vorsitz

Der Bürgermeister ist von Rechts wegen Vorsitzender des Kollegiums.

Art. 57 – Sitzungen und Anwesenheitsquorum

Das Kollegium versammelt sich an bzw. zu den gemäß Geschäftsordnung festgesetzten Tagen und Uhrzeiten und sooft die Angelegenheiten es erfordern.

Es ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Versammlungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Nur die Beschlüsse werden protokolliert und in das Beschlussregister aufgenommen.

Art. 58 – Außerordentliche Sitzung

Die Einberufung zu außerordentlichen Versammlungen erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich an den Wohnsitz oder per E-Mail.

In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

Art. 59 – Abstimmungsquorum

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit vertagt das Kollegium die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung, es sei denn, es zieht ein Ratsmitglied entsprechend der Reihenfolge der Eintragung auf der Rangliste hinzu.

Wenn die Mehrheit des Kollegiums vor der Diskussion die Dringlichkeit der Angelegenheit anerkannt hat, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Dasselbe gilt, wenn in drei Sitzungen in der gleichen Angelegenheit Stimmengleichheit vorliegt, ohne dass sich das Kollegium mit Stimmenmehrheit entschließt, ein Ratsmitglied hinzuzuziehen.

Die Artikel 26, 31 und 32 finden Anwendung auf die Sitzungen des Kollegiums.

Abschnitt 6 – Befugnisse des Kollegiums

Art. 60 – Befugnisse

Dem Kollegium obliegen:

1. die Ausführung der Vorschriften der übergeordneten Behörden, insoweit ihm diese Aufgabe besonders anvertraut wird;
2. die Veröffentlichung und Ausführung der Ratsbeschlüsse;
3. die Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen;
4. die Verwaltung der Einkünfte, die Anweisung der Gemeindeausgaben und die Aufsicht über die Buchführung;
5. die Leitung der Gemeindearbeiten;
6. die Vertretung der Gemeinde vor Gericht;
7. die Verwaltung des Eigentums der Gemeinde sowie die Wahrung ihrer Rechte;
8. die Aufsicht über die von der Gemeinde besoldeten Personalmitglieder;
9. der Unterhalt der Wege und Wasserläufe;
10. die Aufbewahrung der Archive und der Urkunden.

Das Kollegium stellt von den in Absatz 1 Nummer 10 erwähnten Dokumenten sowie von den Charten und sonstigen alten Dokumenten der Gemeinde Inventare in doppelter Ausfertigung auf und verhindert den Verkauf oder die Entwendung der hinterlegten Unterlagen.

Art. 61 – Delegationen

Der Bürgermeister und der Standesbeamte können, jeder für seinen Bereich, Personalmitgliedern folgende Befugnisse übertragen:

1. das Ausstellen von Auszügen oder Kopien von anderen Urkunden als Personenstandsunterlagen;
2. die Legalisation von Unterschriften;
3. das Beglaubigen der Kopien von Dokumenten.

Diese Befugnis gilt für Dokumente, die zur Verwendung in Belgien oder im Ausland bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die vom föderalen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von dem dazu beauftragten Beamten legalisiert werden müssen.

Vor der Unterschrift, dem Namen und der Funktion des Personalmitglieds, dem die Befugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Befugnis.

Art. 62 – Richtlinienprogramm

Binnen drei Monaten nach Verabschiedung des Mehrheitsabkommens legt das Kollegium dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vor, das mindestens die wichtigsten politischen Projekte enthält.

Dieses allgemeine Richtlinienprogramm wird nach Billigung durch den Rat gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 und auf die vom Rat vorgeschriebene Weise veröffentlicht.

Abschnitt 7 – Befugnisse des Bürgermeisters

Art. 63 – Allgemeine Befugnis

Dem Bürgermeister obliegt die Ausführung der Vorschriften der übergeordneten Behörden, die nicht ausdrücklich dem Kollegium oder dem Rat anvertraut sind.

Art. 64 – Requirierungsrecht

Auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Vorsitzenden des Sozialhilferats hin verfügt der Bürgermeister ab Inverzugsetzung des Eigentümers über das Recht, jedes seit mehr als sechs Monaten verlassene Gebäude zu requirieren, um es Obdachlosen zur Verfügung zu stellen. Das Requirierungsrecht kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Benachrichtigung des Eigentümers durch den Bürgermeister und gegen eine angemessene Entschädigung ausgeübt werden.

Die Regierung bestimmt die Grenzen, Bedingungen und Modalitäten, in deren Rahmen das Requirierungsrecht ausgeübt werden kann, sowie das Verfahren, die Benutzungsdauer, die Modalitäten in Zusammenhang mit der Benachrichtigung des Eigentümers, seine Einspruchsmöglichkeiten und den Berechnungsmodus für die Entschädigung.

KAPITEL 3 – UNVEREINBARKEITEN

Art. 65 – Unvereinbarkeiten Rat und Kollegium

Dürfen weder Mitglieder des Rates noch des Kollegiums sein:

1. Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Provinzgouverneure;
3. Mitglieder des Provinzkollegiums;
4. Generaldirektoren der Provinz;
5. Bezirkskommissare;
6. Personalmitglieder der Gemeinde und Personen, die von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten;
7. Mitglieder der Forstverwaltung, wenn ihre Zuständigkeit sich auf unter Forstrecht stehenden Waldbesitz erstreckt, der Eigentum der Gemeinde ist, in der sie ihr Amt ausüben;
8. Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers der Gerichtsbehörden;
9. Staatsräte;
10. Sekretäre und Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfezentrums des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde;
11. Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich der Direktoren und des Regionaleinnehmers der Gemeinde oder die mit ihnen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls anwendbar auf nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Ämter ausüben, die den in diesen Bestimmungen erwähnten Ämtern entsprechen.

Art. 66 – Unvereinbarkeiten Kollegium

Unbeschadet der in Artikel 65 erwähnten Unvereinbarkeiten können folgende Personen nicht Mitglieder des Kollegiums sein:

1. Diener der Kulte und Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen;
2. Personalmitglieder der Steuerverwaltungen in den Gemeinden, die zu ihrem Bezirk gehören oder in ihr Zuständigkeitsgebiet fallen, außer wenn die Regierung Abweichungen gewährt;
3. Generalbeamte, die der Mandatsregelung innerhalb der Dienststellen der föderalen Regierung, der Regierung einer Region oder einer Gemeinschaft und der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses unterliegen;
4. Inhaber eines Amtes innerhalb einer Einrichtung öffentlichen Interesses, das darin besteht, die Generaldirektion dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls anwendbar auf nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Ämter ausüben, die den in diesen Bestimmungen erwähnten Ämtern entsprechen.

Art. 67 – Verwandte im Rat

§1 – Die Mitglieder des Rates dürfen weder bis zum zweiten Grad einschließlich miteinander verwandt oder verschwägert noch miteinander verheiratet sein oder gesetzlich zusammenwohnen.

Personen, deren Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende untereinander bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt sind, dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Rat angehören.

§2 – Wenn bis zu diesem Grad Verwandte oder Verschwägte, Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende bei der gleichen Wahl gewählt wurden, richtet die Vorzugsreihenfolge sich nach der Größe der Quotienten, aufgrund deren die von diesen Kandidaten erhaltenen Sitze der betreffenden Liste zuerkannt wurden.

Wurden zwei bis zum vorerwähnten Grad Verwandte oder Verschwägte oder zwei Ehepartner bzw. gesetzlich Zusammenwohnende gewählt, der eine als ordentliches Ratsmitglied und der andere als Ersatzmitglied, so gilt das Verbot, den Sitz einzunehmen, lediglich für Letzteren, es sei denn, der von ihm einzunehmende Sitz ist vor der Wahl seines Verwandten, Verschwägerten oder Ehepartners frei geworden.

Der Vorrang zwischen Ersatzmitgliedern, die frei gewordene Mandate übernehmen sollen, wird durch die zeitliche Reihenfolge des Freiwerdens der Mandate bestimmt.

Der Gewählte, der unter den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Umständen nicht in sein Amt eingesetzt worden ist, behält das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt zur Eidesleistung zugelassen zu werden. Er wird durch das erste günstig eingestufte Ersatzmitglied der Liste ersetzt, auf der er gewählt worden ist.

Ist diese Unvereinbarkeit nicht mehr gegeben, wird dieser als erstes Ersatzmitglied eingestuft.

§3 – Eine zwischen Ratsmitgliedern später eingetretene Verschwägerung führt nicht zu einem Entzug der betreffenden Mandate.

Die Verschwägerung ist mit dem Ableben oder der Ehescheidung der Person, durch die sie entstanden ist, als aufgelöst zu betrachten.

Art. 68 – Unvereinbare Mandate

§1 – Ratsmitglieder, die ein mit ihrem Mandat unvereinbares Amt übernehmen oder von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung annehmen, scheiden aus dem Rat aus, wenn sie binnen 15 Tagen ab der ihnen vom Kollegium zugestellten Aufforderung von dem mit ihrem Mandat unvereinbaren Amt nicht absehen oder auf das von der Gemeinde gewährte Gehalt bzw. die von ihr gewährte Zuwendung nicht verzichten.

§2 – Das Ratsmitglied, das sich in einer der in den Artikeln 65 und 67 erwähnten Unvereinbarkeiten befindet, darf sein Amt nicht weiter ausüben.

Das Kollegium informiert den Rat und den Betroffenen. Dieser kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von 15 Tagen seine Verteidigungsgründe mitteilen. Der Rat nimmt die Sachverhalte, die aufgrund ihrer Art zu einer Unvereinbarkeit führen können, zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zum Ersatz des betreffenden Mitglieds ein.

Gegen diesen Beschluss kann ein auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruhender Einspruch erhoben werden. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung auch ohne jegliche Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

§3 – Unbeschadet von Artikel L1531-2 §6 des Kodex darf ein Mitglied des Kollegiums einer angeschlossenen Gemeinde nicht in der Eigenschaft eines ständigen Mitglieds innerhalb eines Direktionsorgans einer Interkommunale tagen.

§4 – Der Generaldirektor führt gemäß den Vorgaben der Regierung ein Register über die in Artikel 16 §2 angeführten Ämter und Mandate, die die Ratsmitglieder wahrnehmen.

Dieses Register umfasst mindestens:

1. den Namen der Einrichtung, in der das Ratsmitglied ein Mandat bekleidet;
2. die Funktion des Ratsmitglieds in der jeweiligen Einrichtung;
3. den Beginn der Bezeichnung;
4. die Art und/oder Höhe der gewährten Entschädigungen und Vergütungen.

Die Ratsmitglieder teilen dem Generaldirektor die für die Erstellung des Registers erforderlichen Angaben sowie alle diesbezüglichen Änderungen mit.

Dieses ständig aktualisierte Register wird mindestens auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Das Ratsmitglied, das es auch nach Aufforderung seitens des Generaldirektors unterlässt, die geforderten Angaben mitzuteilen oder das falsche Angaben macht, wird gemäß der Gesetzgebung über die kommunalen Verwaltungsanktionen mit einer administrativen Geldstrafe von 250 Euro belegt. Im Wiederholungsfall während derselben Legislaturperiode wird diese Strafe verdoppelt.

Art. 69 – Anzahl erlaubter Mandate

Ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Kollegiums darf nicht mehr als drei effektiv entlohnte Mandate in Interkommunalen wahrnehmen.

Die Anzahl der Mandate wird berechnet, indem die entlohten Mandate, die der Mandatsträger innerhalb der Interkommunalen innehat, zusammengezählt werden, gegebenenfalls erhöht um die entlohten Mandate, die der gewählte Vertreter in seiner Eigenschaft als Sozialhilferatsmitglied oder als Provinzialratsmitglied innehaben würde.

KAPITEL 4 – EIDESLEISTUNG

Art. 70 – Eidesleistung

Die Ratsmitglieder, die in Artikel 17 erwähnten Vertrauenspersonen, die Mitglieder des Kollegiums und die Bürgermeister leisten vor ihrem Amtsantritt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Die Bürgermeister leisten diesen Eid vor der Regierung.

Die Rats- und Kollegiumsmitglieder leisten diesen Eid in öffentlicher Sitzung vor dem Bürgermeister.

Die in Absatz 1 genannten Personen, die nach zweimaliger Aufforderung zur Eidesleistung diese Formalität ohne rechtmäßigen Grund nicht erfüllen, gelten als ausgeschlossen.

KAPITEL 5 – AKTE DER GEMEINDEBEHÖRDEN

Abschnitt 1 – Abfassung der Akte

Art. 71 – Protokolle

Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Rates und des Kollegiums ab und sorgt für deren Übertragung.

Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

Art. 72 – Unterzeichnungsbefugnis

Die Verordnungen des Rates und des Kollegiums, die Veröffentlichungen, die Akte und die Korrespondenz der Gemeinde werden vom Bürgermeister unterzeichnet und vom Generaldirektor gegengezeichnet.

Art. 73 – Unterschriftendelegation

§1 – Der Bürgermeister kann einem oder mehreren Mitgliedern des Kollegiums schriftlich die Befugnis übertragen, gewisse Dokumente zu unterschreiben. Er kann diese Übertragung der Zeichnungsbefugnis jederzeit widerrufen.

Vor der Unterschrift, dem Namen und dem Rang des Schöffen, dem die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Zeichnungsbefugnis.

§2 – Das Kollegium kann den Generaldirektor ermächtigen, einem oder mehreren Personalmitgliedern die Befugnis zu übertragen, Dokumente gegenzuzeichnen.

Diese Übertragung erfolgt schriftlich mit Angabe der Dokumente, für die sie gilt.

Vor der Unterschrift, dem Namen und der Funktion des Personalmitglieds, dem die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist, steht der Vermerk der Übertragung dieser Zeichnungsbefugnis.

Abschnitt 2 – Veröffentlichung der Akte

Art. 74 – Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verordnungen des Rates, des Kollegiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister durch Aushang am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde. Die Veröffentlichung enthält

den Gegenstand der Verordnung, das Datum ihrer Verabschiedung und gegebenenfalls den Beschluss der Aufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung gibt ebenfalls an, wo der Text der Verordnung eingesehen werden kann.

Art. 75 – Inkrafttreten

Verordnungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung rechtskräftig, es sei denn, sie sehen eine andere Frist vor.

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum ihrer Veröffentlichung werden in der durch die Regierung festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem besonderen Register festgehalten.

Abschnitt 3 – Information der Bevölkerung

Art. 76 – Allgemeines

Zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinden:

1. bezeichnet der Rat ein Personalmitglied, das mit der Konzipierung und Verwirklichung der Informationspolitik für alle von der Gemeinde abhängenden Verwaltungsbehörden sowie mit der Koordinierung der unter Nummer 2 erwähnten Veröffentlichung beauftragt ist;

2. veröffentlicht das Kollegium eine Unterlage mit der Beschreibung der Befugnisse und der internen Organisation aller von ihr abhängenden Verwaltungsbehörden und stellt sie jedem zur Verfügung, der darum bittet.

Für die Zurverfügungstellung der in Nummer 2 erwähnten Unterlage kann eine Vergütung gefordert werden, deren Betrag vom Rat festgelegt wird, die den Selbstkostenpreis aber nicht übersteigen darf.

Art. 77 – Informationsblatt

Der Rat kann ein Informationsblatt herausgeben, das dazu dient, Informationen von lokalem Interesse zu verbreiten. Er kann mit der Zustimmung des Sozialhilferats beschließen, ein einziges Informationsblatt der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfezentrums herauszugeben.

Wenn eine Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Rates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde hat, erhält jede demokratische Fraktion unter Ausschluss der Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würden, in gleichem Maße Zugang zu diesen Spalten.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Modalitäten für die Anwendung von Absatz 2.

TITEL 3 – VOLKSBEFRAGUNG

Art. 78 – Themen

Der Rat kann entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Einwohner der Gemeinde beschließen, die Einwohner über die unter die Zuständigkeiten des Kollegiums oder des Rates oder unter deren Begutachtungszuständigkeit, soweit diese Zuständigkeit einen Zweck gemeindlichen Interesses hat, fallenden Angelegenheiten zu befragen.

Die von den Einwohnern der Gemeinde ausgehende Initiative muss unterstützt werden von mindestens:

- 20 % der Einwohner in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern;
- 3.000 Einwohnern in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern.

Art. 79 – Antrag

Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung auf Initiative der Einwohner sind per Einschreiben an das Kollegium zu richten.

Jedem Antrag ist ein mit Gründen versehener Schriftsatz zur Unterrichtung des Rates beigelegt.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er anhand eines von der Gemeinde ausgehändigten Formulars eingereicht wird und neben dem Namen der Gemeinde und dem Text von Artikel 196 des Strafgesetzbuches folgende Angaben enthält:

1. die Frage bzw. die Fragen, auf die sich die vorgeschlagene Befragung beziehen soll;
2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz aller Unterzeichner des Antrags;
3. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz der Personen, die die Initiative zur Volksbefragung ergreifen.

Das in Absatz 3 erwähnte Formular wird dem Generaldirektor binnen 15 Tagen nach Einreichung der Beantragung der Volksbefragung ausgehändigt.

Art. 80 – Prüfung des Antrags

Nach Eingang des Antrags überprüft das Kollegium, ob er von einer ausreichenden Anzahl gültiger Unterschriften unterstützt wird.

Bei dieser Überprüfung streicht das Kollegium:

1. doppelte Unterschriften;
2. Unterschriften von Personen, die die in Artikel 81 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen;
3. Unterschriften von Personen, deren Angaben nicht zur Überprüfung ihrer Identität ausreichen.

Die Überprüfung wird abgeschlossen, sobald die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht ist. Spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags schließt das Kollegium die Überprüfung ab. Es stellt den Personen, die die Initiative zur Volksbefragung ergriffen haben, die Annahme oder Nicht-Annahme der Volksbefragung per Einschreiben zu. Im Fall einer Annahme organisiert der Rat die Volksbefragung.

Art. 81 – Bedingungen

§1 – Um eine Volksbefragung beantragen oder daran teilnehmen zu können, muss der Betreffende folgende Bedingungen erfüllen:

1. im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen oder erwähnt sein;
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. es darf kein Urteil oder Entscheid gegen ihn ausgesprochen worden sein, das/der für einen Wähler des Gemeinde- oder Stadtrats den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts bedeutet.

§2 – Die Antragsteller einer Volksbefragung müssen die in §1 vorgesehenen Bedingungen am Datum, an dem der Antrag eingereicht wurde, erfüllen.

Die Teilnehmer an einer Volksbefragung müssen die in §1 Nummern 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen am Tag der Befragung und die in §1 Nummer 1 erwähnte Bedingung am Datum, an dem die Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung abgeschlossen wird, erfüllen.

Teilnehmer, gegen die nach dem Datum des Abschlusses der vorerwähnten Liste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, das/der für einen Wähler des Gemeinde- oder Stadtrats entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Befragung bedeutet, werden aus der Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung gestrichen.

§3 – Artikel 13 des Wahlgesetzbuches ist anwendbar auf alle Kategorien von Personen, die die in §1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Für nichtbelgische Staatsangehörige und für belgische Staatsangehörige unter 18 Jahren erfolgen die Notifizierungen durch die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte, wenn die Verurteilung oder die Internierung, gegen die kein gewöhnliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, wäre sie zulasten eines Wählers des Gemeinde- oder Stadtrats ausgesprochen worden, den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge gehabt hätte.

Erfolgt die Notifizierung, nachdem die Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung abgeschlossen wurde, wird der Betreffende aus der Liste gestrichen.

§4 – Am dreißigsten Tag vor der Befragung erstellt das Kollegium eine Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung.

Es werden in diese Liste aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt die in §1 vorgesehenen Bedingungen für die Teilnahme erfüllen;
2. Teilnehmer, die zwischen diesem Datum und dem Datum der Befragung das Alter von 16 Jahren erreichen;
3. Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts spätestens am für die Befragung festgelegten Tag endet bzw. enden würde.

Für jede Person, die die Bedingungen für die Teilnahme erfüllt, sind auf der Liste der Teilnehmer Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz angegeben. Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung entweder in alphabetischer Reihenfolge der Teilnehmer oder in geografischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

§5 – Die Beteiligung an der Volksbefragung ist nicht Pflicht.

Jeder Teilnehmer hat ein Recht auf eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist geheim.

Die Volksbefragung darf nur an einem Sonntag stattfinden. Die Teilnehmer werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wer sich vor 13 Uhr im Wahllokal befindet, wird noch zur Stimmabgabe zugelassen.

§6 – Die Auszählung der Stimmen wird vorgenommen, wenn mindestens 10 % der Einwohner an der Volksbefragung teilgenommen haben.

§7 – Die Bestimmungen von Artikel L4132-1 und Artikel L4143-20 §6 des Kodex sind auf die Volksbefragung anwendbar, wobei das Wort „Wähler“ durch das Wort „Teilnehmer“, die Wortfolgen „der Wähler“ bzw. „die Wähler“ jeweils durch die Wortfolgen „der Teilnehmer“ bzw. „die Teilnehmer“, die Wortfolge „die Wahl“ durch die Wortfolge „die Volksbefragung“ und die Wortfolge „die Wahlen, für welche“ durch die Wortfolge „die Volksbefragung, für welche“ ersetzt werden.

Art. 82 – Einschränkungen

Personengebundene Fragen und Fragen in Bezug auf die Rechnungen, die Haushaltspläne und die Gemeindesteuern und -besoldungen dürfen nicht Gegenstand einer Befragung sein.

Es darf keine Volksbefragung organisiert werden während eines Zeitraums von:

- 16 Monaten vor der ordentlichen Versammlung der Wähler im Hinblick auf die Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte;
- 40 Tagen vor der Direktwahl der Mitglieder des föderalen Parlaments, der Regional- und Gemeinschaftsparlamente und des Europäischen Parlaments.

Die Einwohner der Gemeinde dürfen nur einmal pro Halbjahr und höchstens sechsmal pro Legislaturperiode befragt werden. Während des Zeitraums zwischen einer Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte bis zur nächsten Erneuerung dieser Räte darf nur eine Befragung über dasselbe Thema stattfinden.

Art. 83 – Tagesordnung

Ein zulässiger Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung wird auf die Tagesordnung der erstfolgenden Sitzung des Kollegiums gesetzt.

Das Kollegium setzt einen Antrag auf die Tagesordnung des Rates, außer wenn es deutlich ist, dass der Rat in keinerlei Hinsicht befugt ist, über den Antrag zu entscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

Art. 84 – Zurkenntnisnahme der Ergebnisse

Das Kollegium nimmt die Ergebnisse der Volksbefragung und die Folgen bezüglich der Akte, die Gegenstand dieser Volksbefragung war, in die Tagesordnung der erstfolgenden Ratssitzung auf.

Art. 85 – Information der Bevölkerung

Mindestens einen Monat vor dem Tag der Befragung stellt die Gemeindeverwaltung den Einwohnern eine Broschüre zur Verfügung, in der das Thema der Volksbefragung auf objektive Art und Weise dargestellt wird. Des Weiteren enthält diese Broschüre den in Artikel 79 Absatz 2 erwähnten mit Gründen versehenen Schriftsatz und die Fragen, über die die Einwohner befragt werden.

Die Fragen sind so formuliert, dass mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann.

Art. 86 – Weitere Verfahrensbestimmungen

Die Regierung legt in Anlehnung an das Verfahren für die Wahl der Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder die näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung fest.

Die Regierung legt die Modalitäten für die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksbefragung fest.

TITEL 4 – RESSOURCEN DER GEMEINDE

KAPITEL 1 – DIE PERSONEN

Abschnitt 1 – Die Direktoren

Unterabschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen

Art. 87 – Unvereinbarkeiten

In jeder Gemeinde gibt es einen Generaldirektor und einen Finanzdirektor.

Das Amt des Generaldirektors ist in derselben Gemeinde mit dem Amt des Finanzdirektors unvereinbar.

Die Personalmitglieder der Provinzialregierung und des Bezirkskommissariats dürfen kein Direktorenamt ausüben.

Art. 88 – Allgemeines

§1 – Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

Das Amt ist Personen zugänglich, die Bürger eines Staates sind, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört.

Der Rat ernennt die Direktoren unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen. Diese Ernennung findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Stelle für offen erklärt wurde, statt.

Die endgültige Ernennung erfolgt nach Ablauf der Probezeit.

§2 – Der Rat legt das Verwaltungsstatut der Direktoren unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen fest.

Art. 89 – Eidesleistung

Bevor ein Direktor sein Amt antritt, leistet er anlässlich einer öffentlichen Ratssitzung vor dem Vorsitzenden den in Artikel 70 Absatz 1 erwähnten Eid.

Darüber wird ein Protokoll erstellt.

Wenn der Direktor ohne rechtmäßigen Grund den Eid nicht leistet, nachdem er per Einschreiben aufgefordert worden ist, dies bei der erstfolgenden Ratssitzung zu tun, wird davon ausgegangen, dass er auf seine Ernennung verzichtet.

Art. 90 – Nebentätigkeiten

§1 – Die Direktoren sind nicht befugt, mehrere berufliche Tätigkeiten auszuüben. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Aktivität, die Anrecht auf ein Berufseinkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 gibt mit Ausnahme der Anwesenheitsgelder, die im Rahmen der Ausübung eines Mandats bezogen werden und der Einkommen aus den Mandaten im Sinne von Artikel L5111-1 des Kodex.

Der Rat kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Tätigkeiten auf vorherige und schriftliche Anfrage des Direktors für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren genehmigen.

Eine zusätzliche berufliche Tätigkeit ist insbesondere unzulässig:

1. wenn sie die Erfüllung der normalen dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann;
2. wenn sie die Würde des Amtes verletzen kann;
3. wenn sie die Unabhängigkeit des Direktors beeinträchtigen oder eine Verwechslung mit seiner Eigenschaft als Direktor verursachen kann.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine der Bedingungen, die ihrer Gewährung zugrunde lag, nicht mehr erfüllt ist.

§2 – In Abweichung von §1 werden gleichzeitige berufliche Tätigkeiten, die mit der Ausübung der Funktion verbunden sind oder diese betreffen, von Rechts wegen ausgeübt. Als mit der Funktion verbunden gilt jeder Auftrag:

1. kraft einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmung;
2. der mit einer Funktion verbunden ist, für die der Direktor vom Rat bezeichnet wird.

Art. 91 – Gehalt

§1 – Der Rat legt die Gehaltstabelle des Generaldirektors innerhalb folgender Mindest- und Höchstgrenzen fest:

1. in den Gemeinden von 10.000 Einwohnern und weniger: 34.000–48.000 Euro;
2. in den Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohnern: 38.000–54.000 Euro;
3. in den Gemeinden von 20.001 bis 35.000 Einwohnern: 40.600–58.600 Euro.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Gehaltstabellen sind an den Angelindex 138,01 gebunden.

Die Regierung kann diese Gehaltstabellen anpassen.

§2 – Der Rat legt die Gehaltstabelle des Finanzdirektors fest. Diese entspricht 97,5 % der für den Generaldirektor derselben Gemeinde geltenden Tabelle.

Art. 92 – Gehaltserhöhungen

Die Direktoren haben Anrecht auf zweijährliche Gehaltserhöhungen von mindestens 3 % des Minimums.

Diese Gehaltserhöhungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Jahrestag des Amtsantritts folgt.

Das Mindestgehalt der Direktoren wird gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln um einen Gehaltszusatz erhöht, der dem in Ämtern des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Gemeinden, der Provinzen und in anderen von der Regierung festgelegten öffentlichen Diensten oder im Privatsektor erworbenen Dienstalter entspricht.

Art. 93 – Jahresurlaub

Die Gemeinden wenden die für das Personal der föderalen öffentlichen Dienste geltenden Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs auf ihre Direktoren an.

Art. 94 – Zahlung des Gehalts

Das Gehalt der definitiv ernannten Direktoren wird monatlich und im Voraus gezahlt. Es gilt ab dem Tag des Dienstantritts. Erfolgt dieser im Laufe eines Monats, so erhält der Direktor für diesen Monat so viel Dreißigstel des Gehalts, wie Tage ab dem Tag des Dienstantritts einschließlich übrig bleiben.

Art. 95 – Ersatz bei Abwesenheit

§1 – Bei Abwesenheit eines Direktors oder wenn die Stelle frei ist, bestimmt das Kollegium für eine erneuerbare Höchstdauer von drei Monaten einen diensttuenden Direktor.

Das Kollegium kann den Direktoren die Vollmacht erteilen, für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen selbst einen Ersatz zu bezeichnen.

Dem diensttuenden Direktor wird die Gehaltstabelle des Amtsinhabers gewährt.

§2 – Der diensttuende Finanzdirektor übt alle Befugnisse aus, die dem Finanzdirektor zufallen. Die Bestimmungen der Artikel 89, 102 und 103 sind auf ihn anwendbar.

Zu Beginn und am Ende seiner Amtstätigkeit wird unter Aufsicht des Kollegiums eine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt und die Kasse sowie die Buchungsbelege übergeben.

Unterabschnitt 2 – Der Generaldirektor

Art. 96 – Zielsetzungsvertrag

§1 – Der Zielsetzungsvertrag beinhaltet die Beschreibung der Aufgaben des Generaldirektors, die aus dem allgemeinen Richtlinienprogramm hervorgehen, sowie jegliche weitere messbare und durchführbare Zielsetzung, die in seinen Aufgabenbereich fällt.

Er beschreibt die Strategie der Organisation der Verwaltung im Laufe der Legislaturperiode, um die in Absatz 1 erwähnten Aufgaben zu erfüllen und Zielsetzungen zu erreichen, und setzt diese in konkrete Initiativen und Projekte um. Er umfasst eine Synthese der menschlichen und finanziellen Mittel, die für seine Verwirklichung verfügbar und/oder notwendig sind.

§2 – Der Generaldirektor verfasst den Zielsetzungsvertrag binnen drei Monaten nach der gemäß Artikel 62 erteilten Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms.

Die in §1 Absatz 1 erwähnte Beschreibung der Aufgaben enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Funktionsbeschreibung und das Kompetenzprofil für das Amt des Generaldirektors;
2. die für die verschiedenen Aufgaben zu erreichenden Zielsetzungen, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Richtlinienprogramms;
3. die zugeteilten Haushaltsmittel und zur Verfügung gestellten menschlichen Ressourcen;
4. alle Aufgaben, die ihm durch vorliegendes Dekret anvertraut werden, und insbesondere seine Beratungs- und Dienstbereitschaftsaufgabe gegenüber allen Ratsmitgliedern.

§3 – Zwischen dem Generaldirektor und dem Kollegium findet eine Konzertierung statt über die Mittel, die zur Durchführung des Zielsetzungsvertrags erforderlich sind. Für die Bereiche, für die er zuständig ist, nimmt der Finanzdirektor daran teil. In Ermangelung der Zustimmung des Generaldirektors über die Mittel wird dessen Gutachten dem Zielsetzungsvertrag in seiner durch das Kollegium genehmigten Fassung beigelegt.

Der Zielsetzungsvertrag kann jährlich aktualisiert werden. Auf Antrag des Generaldirektors kann der Zielsetzungsvertrag im Laufe des Jahres angepasst werden. Der Zielsetzungsvertrag wird dem Rat gemeinsam mit den Aktualisierungen und gegebenenfalls erfolgten Anpassungen übermittelt.

Die Aufgabenbeschreibung wird dem Zielsetzungsvertrag beigelegt.

Art. 97 – Hierarchie

Der Generaldirektor ist verpflichtet, sich an die Anweisungen zu halten, die er vom Rat, vom Kollegium und vom Bürgermeister, je nach deren jeweiligen Befugnissen, erhält.

Art. 98 – Aufgaben

§1 – Der Generaldirektor ist mit der Vorbereitung der Akten beauftragt, die dem Rat oder dem Kollegium vorgelegt werden. Er wohnt den Versammlungen des Rates und des Kollegiums ohne beschließende Stimme bei.

Der Generaldirektor ist ebenfalls mit der Umsetzung der grundlegenden politischen Zielrichtungen des allgemeinen Richtlinienprogramms, die sich in dem in Artikel 96 erwähnten Zielsetzungsvertrag äußern, beauftragt.

In diesem Rahmen zeichnet er für die Umsetzung und Bewertung der Politik der Verwaltung der menschlichen Ressourcen verantwortlich.

§2 – Unter der Amtsgewalt des Kollegiums leitet und koordiniert er die Gemeindedienste und ist er, außer bei gesetzlich oder dekretal vorgesehenen Ausnahmen, der Personalchef. In diesem Rahmen verfasst er das Bewertungsprojekt eines jeden Personalmitglieds und übermittelt es dem Betreffenden und dem Kollegium.

Der Generaldirektor oder sein Stellvertreter, der einen höheren Dienstrang aufweist als das angeworbene oder angestellte Personalmitglied, nimmt mit beschließender Stimme an den Beratungen des anlässlich der Anwerbung oder Anstellung von Personalmitgliedern gebildeten Prüfungsausschusses teil.

§3 – Der Generaldirektor führt den Vorsitz des in Artikel 110 vorgesehenen Direktionsrats.

§4 – Der Generaldirektor ist beauftragt mit der Errichtung und der Überwachung eines internen Controlling-Systems.

Dabei handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen und Verfahren, die eine angemessene Sicherheit in folgenden Bereichen gewährleisten:

1. die Durchführung der Zielsetzungen;
2. die Beachtung der geltenden Gesetzgebung und der Verfahren;
3. die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen über die Finanzen und die Verwaltung.

Der allgemeine Rahmen des internen Controllings unterliegt der Genehmigung des Kollegiums.

§5 – Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Rates ab und sorgt für ihre Übertragung. Der Bürgermeister und der Generaldirektor unterzeichnen die übertragenen Protokolle innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung.

Der Generaldirektor berät den Rat bei Bedarf zu rechtlichen und administrativen Aspekten. Er erinnert gegebenenfalls an das anwendbare geltende Recht, erwähnt die tatsächlichen Gründe, die ihm bekannt sind, und wacht darüber, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Vermerke in den Beschlüssen angeführt werden.

Seine Gutachten werden den Rats- und Kollegiumsbeschlüssen beigelegt und dem Finanzdirektor übermittelt.

§6 – Der Generaldirektor arbeitet nach Konzertierung mit dem Direktionsrat folgende Entwürfe aus:

1. das Organigramm;
2. der Stellenplan;
3. die Personalstatute.

Unterabschnitt 3 – Der Finanzdirektor

Art. 99 – Allgemeines

§1 – Das Amt eines Finanzdirektors wird gemäß den folgenden Bestimmungen vergeben und ausgeübt:

1. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, von einem Finanzdirektor;
2. in Gemeinden, die 10.000 Einwohner oder weniger zählen, von einem Regionaleinnehmer, es sei denn, der Rat schafft die Stelle eines Finanzdirektors.

§2 – Der Finanzdirektor einer Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern kann zum Finanzdirektor des lokalen öffentlichen Sozialhilfeszentrums ernannt werden. Er kann jedoch weder zum Finanzdirektor einer anderen Gemeinde noch zum Finanzdirektor des öffentlichen Sozialhilfeszentrums einer anderen Gemeinde ernannt werden.

Das Erbringen der gesamten Leistungen darf nicht dazu führen, dass das Gesamtvolumen aller ausgeübten beruflichen Tätigkeiten mehr als 125 % der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Der Gemeinde- oder Stadtrat und der Sozialhilferat bestimmen im Einvernehmen die Verteilung der Arbeitszeit des Finanzdirektors zugunsten der beiden Einrichtungen. Die Lohnkosten, die jeweils zulasten der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfeszentrums entstehen, stehen im Verhältnis zu der zugunsten der jeweiligen Einrichtung geleisteten Arbeitszeit.

Art. 100 – Hierarchie

Der Finanzdirektor untersteht der Amtsgewalt des Kollegiums.

Art. 101 – Schaffung der Stelle eines Finanzdirektors

Der in Anwendung von Artikel 99 §1 Nummer 2 gefasste Beschluss zur Schaffung einer Stelle eines Finanzdirektors wird dem Provinzgouverneur zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem der Provinzgouverneur seinen Beschluss, den Auftrag jeglichen Regionaleinnehmers in der Gemeinde zu beenden, notifiziert hat.

Die Gemeinde, die die Stelle eines Finanzdirektors schafft, darf jedoch sofort einen Regionaleinnehmer für diese Stelle ernennen. Dieser Beschluss wird unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde sofort wirksam.

Art. 102 – Aufgaben

§1 – Der Finanzdirektor ist der Finanz- und Haushaltsberater der Gemeinde.

Im Rahmen des internen Controllings ist er beauftragt mit:

1. der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen;
2. dem Schutz der Aktiva;
3. der Übermittlung von zuverlässigen finanziellen Informationen an den Generaldirektor.

§2 – Der Finanzdirektor ist damit beauftragt:

1. die Gemeindecinnahmen vorzunehmen;
2. auf Zahlungsanweisungen hin die angeordneten Ausgaben zu verrichten, und zwar in Höhe:
 - a) des besonderen Betrags eines jeden Artikels im Haushaltsplan oder
 - b) des besonderen Haushaltsmittelbetrags oder des provisorischen Haushaltsmittelbetrags oder
 - c) des Betrags der in Anwendung von Artikel 166 übertragenen Zuweisungen;
3. binnen zehn Tagen nach Erhalt eines jeden Beschlusssentwurfs des Rates oder des Kollegiums mit einer finanziellen oder haushaltsmäßigen Auswirkung von mehr als 30.000 Euro ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieses Entwurfs abzugeben.

Die in Nummer 3 erwähnte Frist von zehn Tagen kann auf begründeten Antrag des Finanzdirektors durch einen Beschluss des Urhebers der betreffenden Amtshandlung um dieselbe Dauer verlängert werden. Bei gebührend begründeter Dringlichkeit kann diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt werden.

In Ermangelung eines fristgerechten Gutachtens braucht diesem in der Beschlussfassung keine Rechnung getragen zu werden. Dieses Gutachten ist gegebenenfalls Bestandteil der Akte, die der Aufsicht unterliegt.

§3 – Zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schuldforderungen kann der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Das Kollegium darf einen Zahlungsbefehl nur dann mit einem Sichtvermerk versehen und für vollstreckbar erklären, wenn die Schuld feststeht, fällig und erwiesen ist. Der Schuldner muss zudem vorab per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert worden sein. Die Gemeinde kann für dieses Einschreiben Verwaltungskosten berechnen. Diese Kosten gehen zulasten des Schuldners und können durch einen Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Die Schulden der juristischen Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung eingereicht werden.

Falls der Finanzdirektor die Auszahlung der in §2 Nummer 2 erwähnten Ausgaben verweigert oder hinauschiebt, wird die Auszahlung von dem von der Regierung bezeichneten Kommissar durchgesetzt, und zwar auf Vollstreckungsbefehl der Regierung, die den Finanzdirektor vorlädt und ihn, falls er erscheint, zuvor anhört.

§4 – Der Finanzdirektor erteilt auf Antrag des Kollegiums oder des Generaldirektors oder auf eigene Initiative ein schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit jeglicher Fragen mit einer finanziellen Auswirkung auf Ebene der Gemeinde.

§5 – Der Finanzdirektor erstattet dem vom Rat bestimmten Ausschuss wenigstens einmal jährlich Bericht über die Ausführung seiner begutachtenden Tätigkeit. Der Bericht umfasst auch und insbesondere:

- eine rück- und ausblickende Bilanz der Finanzlage;
- eine Beurteilung der vergangenen und zukünftigen Entwicklung der Haushalte;
- eine Synthese seiner Gutachten.

In diesem Bericht kann er alle Empfehlungen äußern, die er für zweckdienlich erachtet. Er übermittelt dem Kollegium und dem Generaldirektor gleichzeitig seinen Bericht.

§6 – Der Finanzdirektor verfasst die in diesem Artikel vorgesehenen Gutachten und Berichte in völliger Unabhängigkeit.

Das Kollegium kann den Finanzdirektor zu seinen Gutachten oder Empfehlungen anhören.

Art. 103 – Kassenprüfung

§1 – Das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder überprüft mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse des Finanzdirektors und stellt ein Protokoll der Kassenprüfung auf, in dem seine Bemerkungen und die des Finanzdirektors vermerkt werden. Das Protokoll wird vom Finanzdirektor und von den Mitgliedern des Kollegiums, die die Überprüfung vorgenommen haben, unterzeichnet.

Das Kollegium übermittelt dem Rat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung.

Wenn der Finanzdirektor für mehrere öffentliche Kassen verantwortlich ist, werden diese gleichzeitig am Tag und zu der Stunde, die von den betreffenden Behörden festgelegt werden, geprüft.

§2 – Der Finanzdirektor setzt das Kollegium sofort von jeglichem Defizit, das auf einen Diebstahl oder Verlust zurückzuführen ist, in Kenntnis.

Es wird unverzüglich eine Kassenprüfung gemäß §1 vorgenommen, um den Betrag des Defizits festzustellen.

Dem Protokoll über die Kassenprüfung wird eine Darlegung der Umstände und der vom Finanzdirektor getroffenen Aufbewahrungsmaßnahmen beigelegt.

Das Kollegium übermittelt dem Rat diese Unterlagen.

§3 – Der Rat beschließt, ob und in welchem Maße der Finanzdirektor für den Diebstahl oder Verlust verantwortlich gemacht werden muss und legt den vom Finanzdirektor auszugleichenden Betrag fest.

Das Kollegium fordert den Finanzdirektor gegebenenfalls per Einschreiben auf, der Gemeindekasse die entsprechende Summe zuzuführen. Es fügt dieser Zahlungsaufforderung eine Ausfertigung des Ratsbeschlusses bei.

§4 – Der Finanzdirektor kann binnen 60 Tagen nach dieser Notifizierung einen Einspruch beim Staatsrat gemäß Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einlegen.

Nach Ablauf dieser Frist oder, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist, wird der Beschluss des Rates zulasten des persönlichen Vermögens des Finanzdirektors ausgeführt, wenn er der Zahlungsaufforderung zu diesem Zeitpunkt nicht freiwillig nachgekommen ist.

Art. 104 – Eintreibung von Steuern in einer anderen Gemeinde

Auf Antrag des Finanzdirektors oder des Regionaleinnehmers wird die Eintreibung der dieser Gemeinde geschuldeten Steuern gegen die in einer anderen Gemeinde ansässigen Steuerpflichtigen vom Finanzdirektor dieser anderen Gemeinde durchgesetzt.

Die für die Gemeinde, die die Eintreibung der Steuern durchsetzt, entstandenen und nicht zulasten des Steuerpflichtigen eingetribenen Kosten werden von der klagenden Gemeinde getragen.

Art. 105 – Sonderbedienstete

§1 – Die Verantwortung des Finanzdirektors erstreckt sich nicht auf Einnahmen, für deren Eintreibung der Rat Sonderbedienstete bezeichnet hat. Diese sind verantwortlich für die Einnahmen, deren Eintreibung ihnen anvertraut ist und haben diesbezüglich dieselben Verpflichtungen wie der Finanzdirektor.

Für die Sonderbediensteten gelten dieselben Regeln wie für die Finanzdirektoren, was den Eid, die Ersetzung, die Aufstellung der Endabrechnung der Geschäftsführung und die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Regierung betrifft. Die Artikel 89, 95 §2 und 107 sind auf sie entsprechend anwendbar.

Sie dürfen auf den von ihnen verwalteten Konten keine Ausgabe verrichten.

Die getätigten Einnahmen werden dem Finanzdirektor mindestens alle 15 Tage ausgezahlt, wobei die letzte Auszahlung eines Rechnungsjahres am letzten Werktag des Monats Dezember zu erfolgen hat.

Bei jeder Auszahlung übermittelt der Sonderbedienstete dem Finanzdirektor eine ausführliche Liste der Anrechnungen auf den Haushaltsplan, der überwiesenen Beträge und der entsprechenden Steuerpflichtigen.

§2 – Die Rechnungen des Sonderbediensteten werden dem Kollegium zusammen mit den entsprechenden Belegen unterbreitet. Das Kollegium überprüft die Rechnungen und versieht sie mit einem Sichtvermerk.

Danach werden sie mit allen Belegen dem Finanzdirektor übermittelt, um der Rechnungslegung als Anlage beigelegt zu werden.

Artikel 103 ist entsprechend anwendbar auf die Sonderbediensteten, wenn ein Defizit festgestellt wird, das auf einen Diebstahl oder einen Verlust zurückzuführen ist.

Art. 106 – Zahlstellen

Das Kollegium kann Personalmitglieder der Gemeinde mit der Zahlung und der Verpflichtung kleinerer Ausgaben und der Einziehung von Bareinnahmen beauftragen.

Diese Personalmitglieder unterliegen nicht den in Artikel 105 angeführten Verpflichtungen. Sie zahlen dem Finanzdirektor gemäß dessen Anweisungen mindestens quartalsmäßig den Gesamtbetrag ihrer Einnahmen aus.

Art. 107 – Endabrechnung

§1 – Wenn der Finanzdirektor oder der in Artikel 105 erwähnte Sonderbedienstete aus seinem Amt endgültig ausscheidet und in dem in Artikel 95 erwähnten Fall wird eine Endabrechnung der Geschäftsführung aufgestellt.

§2 – Das Kollegium unterbreitet dem Rat die Endabrechnung der Geschäftsführung des Finanzdirektors oder des Sonderbediensteten gegebenenfalls zusammen mit seinen Anmerkungen oder im Todesfall mit denen seiner Rechtsnachfolger. Der Rat schließt die Endabrechnung ab und entlastet den Rechenschaftspflichtigen oder legt den Fehlbetrag fest.

Das Kollegium notifiziert dem Rechenschaftspflichtigen oder seinen Rechtsnachfolgern per Einschreiben den Beschluss, der die Endabrechnung der Geschäftsführung definitiv abschließt, gegebenenfalls mit der Aufforderung, den Fehlbetrag zu begleichen.

§3 – Artikel 103 §4 ist entsprechend anwendbar, wenn der Rechenschaftspflichtige dazu aufgefordert wird, einen Fehlbetrag zu begleichen.

Art. 108 – Direkte Zahlungen

In Abweichung von Artikel 102 §2 Nummer 2 können folgende Beträge unmittelbar auf die Konten überwiesen werden, die zugunsten der anspruchsberechtigten Gemeinden bei Finanzinstituten eröffnet worden sind, die, je nach Fall, den Vorschriften der Artikel 7, 65 und 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute genügen:

1. der Betrag ihrer Anteile an den durch Gesetz oder Dekret zugunsten der Gemeinden eingerichteten Fonds sowie ihrer Anteile am Ertrag der Staatssteuern;
2. der Ertrag der durch staatliche Dienststellen eingezogenen Gemeindesteuern;
3. Zuschüsse, Beiträge zur Bestreitung von Gemeindeausgaben und im Allgemeinen alle Summen, die den Gemeinden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen und den Provinzen unentgeltlich zugeteilt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Finanzinstitute sind ermächtigt, den Betrag der fälligen Schulden, die eine Gemeinde ihnen gegenüber eingegangen ist, von Amts wegen vom Guthaben des Kontos bzw. der Konten abzuziehen, das bzw. die sie zugunsten dieser Gemeinde eröffnet haben.

Abschnitt 2 – Das Gemeindepersonal

Art. 109 – Organigramm

Das Kollegium legt das Organigramm aller Dienste der Gemeinde fest.

Art. 110 – Direktionsrat

§1 – Innerhalb jeder Gemeinde wird ein Direktionsrat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Direktoren und den Personalmitgliedern, die der Generaldirektor bestimmt.

§2 – Neben den Zuständigkeiten, die ihm durch einen Beschluss des Kollegiums zuerkannt werden, prüft der Direktionsrat alle Fragen allgemeinen Interesses bezüglich der Organisation und der Arbeitsweise aller Dienste.

Die Haushaltsvorentwürfe, die Abänderungen der Haushaltspläne und die diesbezüglichen Erklärungsschreiben kommen im Rahmen einer Konzertierung des Direktionsrats zur Sprache.

§3 – Mit Ausnahme der in §2 Absatz 2 vorgesehenen Konzertierungsversammlung ist die Einrichtung eines Direktionsrats für die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.000 Einwohnern oder weniger fakultativ.

Art. 111 – Verwaltungs- und Besoldungsstatut

Unbeschadet der Gesetzgebung über das Unterrichtswesen sowie der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets bestimmt der Rat für das Gemeindepersonal:

1. den Stellenplan, die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Bewertung;

2. das Besoldungsstatut und die Gehaltstabellen.

Das Gemeindepersonal hat unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch auf folgende Zulagen: Haushalts- und Wohnsitzzulage, Familienbeihilfen, Urlaubsgeld, Familienurlaubsgeld und Jahresendprämien.

Art. 112 – Zuständige Behörde

Der Rat ist zuständig für alle Ernennungen von Personalmitgliedern.

Der Rat ist zuständig für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer. Er kann dem Kollegium diese Befugnis für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen.

Das Kollegium ist zuständig für zeitweilige Bezeichnungen.

Das Kollegium legt dem Rat die in Anwendung des vorliegenden Artikels getroffenen Beschlüsse innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vor.

Art. 113 – Verbote

§1 – Der Rat kann generelle Verbote festlegen, wonach es Personalmitgliedern untersagt ist, selbst oder durch eine Zwischenperson Handel zu treiben oder irgendeine Tätigkeit zu verrichten, deren Ausübung als unvereinbar mit ihrem Amt betrachtet würde.

Der Antrag auf Ausübung einer Nebentätigkeit ist schriftlich an das Kollegium zu richten, das nach Gutachten des Generaldirektors entscheidet.

Eine Erlaubnis kann zurückgezogen werden.

§2 – Gegen ein unter Arbeitsvertrag angestelltes Personalmitglied, das gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, kann eine der in Artikel 115 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) vorgesehenen Strafen verhängt werden.

Abschnitt 3 – Disziplinarordnung

Art. 114 – Anwendungsbereich

Unbeschadet des Artikels 113 §2 sind die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts auf alle Mitglieder des Gemeindepersonals anwendbar, mit Ausnahme des Personals, das durch einen Arbeitsvertrag angestellt wurde, und des Personals des Unterrichtswesens.

Art. 115 – Disziplinarstrafen

Eine Disziplinarstrafe kann aus folgenden Gründen auferlegt werden:

1. Verstoß gegen die Berufspflichten;
2. Handlungen, die der Würde des Amtes schaden;
3. Verstoß gegen die in den Artikeln 90 und 113 erwähnten Verbote.

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

1. leichte Strafen:
 - a) die Verwarnung;
 - b) der Tadel;
2. schwere Strafen:
 - a) die Gehaltskürzung;
 - b) die disziplinarische Amtsenthebung;
 - c) die Zurückstufung im Dienstgrad;
3. Höchststrafen:
 - a) die Entlassung von Amtes wegen;
 - b) die Entfernung aus dem Dienst.

Art. 116 – Gehaltskürzung

Die Gehaltskürzung kann für höchstens drei Monate verhängt werden und beträgt höchstens 20 % des Bruttoehalts.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 117 – Disziplinarische Amtsenthebung

Die disziplinarische Amtsenthebung kann für höchstens drei Monate verhängt werden.

Die disziplinarische Amtsenthebung führt für ihre Dauer zum Gehaltsentzug.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 118 – Zurückstufung im Dienstgrad

Die Zurückstufung im Dienstgrad besteht in der Vergabe eines Dienstgrades mit niedrigerem Rang oder mit niedrigerer Gehaltstabelle.

Auf jeden Fall muss der Dienstgrad, in den der Betreffende zurückgestuft wird, in der hierarchischen Rangordnung der Dienstgrade des Stellenplans, zu dem er gehört, vorhanden sein.

Die Zurückstufung im Dienstgrad ist nicht anwendbar auf die Direktoren.

Art. 119 – Befugnisse des Gemeinde- oder Stadtrats

Der Rat kann auf Bericht des Generaldirektors die in Artikel 115 erwähnten Disziplinarstrafen verhängen.

Es bedarf keines Berichts des Generaldirektors für Strafen, die den Direktoren und den besonderen Rechenschaftspflichtigen aufzuerlegen sind.

Art. 120 – Befugnisse des Kollegiums

Außer für den Finanzdirektor kann das Kollegium auf Bericht des Generaldirektors eine Verwarnung, einen Tadel, eine Gehaltskürzung und eine disziplinarische Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat verhängen.

Der Generaldirektor kann auf Bericht des Vorgesetzten oder aus Eigeninitiative eine Verwarnung und einen Tadel verhängen.

Der Generaldirektor stellt dem Kollegium seinen Beschluss zu.

Das Kollegium notifiziert dem betroffenen Personalmitglied den Beschluss unverzüglich per Einschreiben.

Art. 121 – Verfahren

Eine Disziplinarstrafe darf erst auferlegt werden, nachdem das Personalmitglied über alle ihm zur Last gelegten Fakten von der Behörde, die die Strafe aussprechen soll, angehört worden ist.

Während des Verfahrens darf der Betreffende sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen lassen.

Vor der Anhörung legt die Disziplinarbehörde eine Disziplinarakte, die alle Aktenstücke über die zur Last gelegten Fakten enthält, an.

Art. 122 – Aufforderung zur Anhörung

Der Betreffende wird mindestens 15 Tage vor seiner Anhörung zum Erscheinen aufgefordert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung eines Aufforderungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

In der Aufforderung sind zu vermerken:

1. alle dem Personalmitglied zur Last gelegten Fakten;
2. die Tatsache, dass eine Disziplinarstrafe in Erwägung gezogen wird und eine Disziplinarakte angelegt wurde;
3. Ort, Tag und Uhrzeit der Anhörung;
4. das Recht des Betreffenden, sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen zu lassen;
5. der Ort, wo die Disziplinarakte eingesehen werden kann, und die Frist dafür;
6. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, dass die Anhörung öffentlich ist, wenn er vor dem Rat erscheinen muss;
7. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, dass Zeugen angehört werden und dass diese Anhörung öffentlich ist.

Ab der Aufforderung, vor der Disziplinarbehörde zu erscheinen, bis zum Vortag des Erscheinens können der Betreffende und sein Verteidiger die Disziplinarakte einsehen und der Disziplinarbehörde die Verteidigungsmittel schriftlich mitteilen.

Art. 123 – Anhörung

Von der Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das die Aussagen der angehörten Person getreu wiedergibt.

Wird das Protokoll gleich am Ende der Anhörung erstellt, wird es sofort vorgelesen und der Betreffende wird ersucht, es zu unterzeichnen.

Wird das Protokoll erst nach der Anhörung erstellt, wird es dem Betreffenden binnen acht Tagen nach der Anhörung notifiziert mit der Aufforderung, es zu unterzeichnen.

Auf jeden Fall kann der Betreffende bei der Unterzeichnung Vorbehalte formulieren. Wenn er die Unterschrift verweigert, muss dies vermerkt werden.

Wenn der Betreffende eine Anhörung schriftlich abgelehnt hat oder wenn er zur Anhörung nicht erschienen ist, erstellt die Disziplinarbehörde ein Protokoll über die Ablehnung oder das Nichterscheinen.

Das Protokoll über die Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen enthält die Aufzählung aller Verfahrenshandlungen, die aufgrund des vorliegenden Dekrets erforderlich sind, und erwähnt, ob jede dieser Handlungen verrichtet worden ist.

Art. 124 – Zeugenbefragung

Die Disziplinarbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betreffenden oder seines Verteidigers beschließen, Zeugen anzuhören.

In diesem Fall findet die Anhörung der Zeugen in Anwesenheit des Betreffenden und, wenn Letzterer es beantragt hat und die Disziplinarbehörde zustimmt, öffentlich statt.

Der vorgeladene Zeuge kann Einspruch dagegen erheben, öffentlich angehört zu werden.

Art. 125 – Entscheidung

§1 – Binnen 60 Tagen nach Abschluss des Protokolls über die letzte Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen entscheidet die Disziplinarbehörde über die aufzuerlegende Disziplinarstrafe.

Wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung fällt, ist davon auszugehen, dass die Disziplinarbehörde darauf verzichtet, den Betreffenden wegen der ihm zur Last gelegten Fakten weiter zu verfolgen.

§2 – Die Rats- oder Kollegiumsmitglieder, die während der Anhörungen nicht ständig anwesend waren, dürfen weder an den Beratungen noch an der Abstimmung über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme teilnehmen.

Wenn der Rat eine Disziplinarstrafe verhängt, findet die Anhörung auf Antrag des Betreffenden öffentlich statt.

Art. 126 – Beschluss

Der mit Gründen versehene Beschluss wird dem Betreffenden unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses innerhalb einer Frist von zwölf Tagen gilt dieser Beschluss als widerrufen. Es können keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen für dieselben Fakten eingeleitet werden.

In der Notifizierung des Beschlusses sind die gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten sowie die Fristen, innerhalb derer sie anzuwenden sind, angegeben.

Art. 127 – Tilgung

Unbeschadet ihrer Ausführung werden die nachfolgenden Disziplinarstrafen in der persönlichen Akte der Personalmitglieder nach Ablauf folgender Fristen von Amts wegen getilgt:

1. ein Jahr für die Verwarnung;
2. 18 Monate für den Tadel;
3. drei Jahre für die Gehaltskürzung.

Unbeschadet ihrer Ausführung können die nachfolgenden Disziplinarstrafen auf Antrag des Betreffenden nach Ablauf folgender Fristen, von der Behörde, die sie ausgesprochen hat, getilgt werden:

1. vier Jahre für die disziplinarische Amtsenthebung;
2. fünf Jahre für die Zurückstufung im Dienstgrad.

Die Disziplinarbehörde kann die in Absatz 2 erwähnte Tilgung nur verweigern, wenn neue Elemente dies rechtfertigen könnten.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Frist läuft ab dem Datum, an dem die Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde.

Abschnitt 4 – Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung

Art. 128 – Vorbeugende einstweilige Amtsenthebung

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird und seine Anwesenheit mit den Belangen des Dienstes unvereinbar ist, kann gegen den Betroffenen eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen werden.

Art. 129 – Zuständige Behörde

Die Behörde, die für die Auferlegung einer Disziplinarstrafe zuständig ist, ist auch für die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung zuständig.

In Abweichung von Absatz 1 sind sowohl das Kollegium als auch der Rat dazu befugt, gegen die Direktoren und den Sonderbediensteten eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung auszusprechen.

Jede vom Kollegium ausgesprochene vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird sofort wirkungslos, wenn der Rat sie in seiner nächstfolgenden Versammlung nicht bestätigt.

Art. 130 – Dauer

§1 – Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird für eine Dauer von höchstens vier Monaten ausgesprochen.

Im Fall einer Strafverfolgung kann die Behörde diese Frist um Zeiträume von höchstens vier Monaten verlängern, solange das Strafverfahren andauert, unter Berücksichtigung des in Artikel 132 erwähnten Verfahrens.

§2 – Wenn innerhalb der in §1 erwähnten Frist keine Disziplinarstrafe auferlegt wird, verfallen alle Wirkungen der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung.

Art. 131 – Folgen

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird, kann die Behörde, die die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausspricht, beschließen, dass diese einstweilige Amtsenthebung eine Gehaltskürzung und eine Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung beinhaltet.

Die Gehaltskürzung darf nicht mehr als die Hälfte des Gehalts betragen.

Die Gemeinde garantiert dem Betroffenen ein Nettogehalt, das dem Betrag des Integrationseinkommens entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung festgelegt worden ist.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 132 – Verfahren

Bevor die Behörde eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung aussprechen kann, muss sie den Betroffenen gemäß dem in den Artikeln 121 bis 126 erwähnten Verfahren anhören, wobei die in Artikel 122 festgelegte Frist von 15 Tagen auf sieben Tage reduziert wird.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Behörde die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung sofort aussprechen, allerdings mit der Verpflichtung, den Betroffenen gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren sofort nach dem Beschluss anzuhören.

Art. 133 – Beschluss

Der Beschluss, durch den die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen wird, wird dem Betroffenen unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses innerhalb einer Frist von zwölf Tagen gilt dieser Beschluss als widerrufen. Es kann keine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung für dieselben Fakten von der Behörde eingeleitet werden.

Art. 134 – Inkrafttreten der Disziplinarstrafe

Wenn der Disziplinarstrafe eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung unter Fortzahlung des gesamten Gehalts vorangeht, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Verwarnung oder des Tadelns auferlegt wird, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft. Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung gilt als widerrufen und das einbehaltene Gehalt wird dem Betroffenen von der Behörde zurückgezahlt.

Wenn im Anschluss an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung, der disziplinarischen Amtsenthebung, der Zurückstufung im Dienstgrad, der Entlassung von Amts wegen oder der Entfernung aus dem Dienst auferlegt wird, wird die Disziplinarstrafe frühestens am Tag des Inkrafttretens der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung wirksam. Der Betrag des während der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einbehaltenen Gehalts wird vom Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe abgezogen. Wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts größer ist als der Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe, zahlt die Behörde die Differenz an den Betroffenen zurück.

Art. 135 – Frist

Die Disziplinarbehörde kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Feststellung oder Kenntnissnahme der strafbaren Handlungen keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen mehr einleiten.

Im Fall einer Strafverfolgung wegen derselben Handlungen läuft diese Frist ab dem Tag, an dem die Disziplinarbehörde von der Gerichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein unwiderruflicher Beschluss erfolgt ist oder das Strafverfahren nicht fortgesetzt wird.

Wird der Beschluss der Disziplinarbehörde vom Staatsrat für nichtig erklärt oder von der Aufsichtsbehörde für nichtig erklärt, kann die Disziplinarbehörde die disziplinarrechtliche Verfolgung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrats oder des Beschlusses der Aufsichtsbehörde während des bei Einleitung der Verfolgung noch verbleibenden Teils der in Absatz 1 erwähnten Frist wieder aufnehmen.

Abschnitt 5 – Berufsuntauglichkeit

Art. 136 – Direktoren

Im Fall einer Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit der Direktoren mit Ausnahme der beförderten Personalmitglieder gewährt ihnen die Gemeinde eine Vergütung, die wenigstens drei Monatsgehältern pro begonnene Tranche von fünf Arbeitsjahren entspricht.

Art. 137 – Verfahren

§1 – Der Beschluss, ein Personalmitglied aufgrund von Berufsuntauglichkeit von Amts wegen zu entlassen, wird durch den Rat auf der Grundlage eines Gutachtens des Kollegiums und nach Anhörung der Betroffenen verkündet.

Er wird dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung. In Ermangelung einer Notifizierung innerhalb von zwölf Tagen gilt der Beschluss als widerrufen.

Die Mitteilung des Beschlusses erwähnt die vorgesehenen Widersprüche und die Frist, in der sie eingelegt werden können.

§2 – Das Personalmitglied verfügt über eine Frist von 30 Tagen ab dem ersten Arbeitstag nach der Notifizierung des Beschlusses, es aufgrund von Berufsuntauglichkeit von Amts wegen zu entlassen, um die in Artikel 138 erwähnte Widerspruchskammer anzurufen.

Die Widerspruchskammer übermittelt der Regierung ein Gutachten zu dem Beschluss des Rates über die Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit. Dieses Gutachten fällt entweder „günstig“ oder „ungünstig“ aus. Es wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Beschlusses gemeinsam mit der vollständigen Akte abgegeben und mitgeteilt.

Die Befassung der Widerspruchskammer setzt den Beschluss des Rates so lange aus, bis die Regierung ihren Beschluss gefasst hat oder bis die Frist, über die die Regierung zur Beschlussfassung verfügt, abgelaufen ist.

§3 – Wird die Widerspruchskammer nicht innerhalb der vorgesehenen Frist befasst, übermittelt der Rat seinen Beschluss der Regierung.

Der Beschluss einer Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit wird ausgesetzt, bis die in §2 Absatz 1 angeführte Frist abgelaufen ist.

Abschnitt 6 – Widerspruchskammer

Art. 138 – Aufgaben

Es wird eine Widerspruchskammer eingerichtet. Diese befindet über Beschwerden gegen Beschlüsse:

1. zur Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit;
2. im Rahmen der Probezeit der Direktoren.

Art. 139 – Zusammensetzung

Der Widerspruchskammer gehören an:

1. ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, die die Regierung unter den effektiven Magistraten oder den Ehrenmagistraten bestellt;
2. je ein Vertreter und ein Stellvertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die die Regierung auf Vorschlag dieser Organisationen bestellt;
3. je ein amtierender oder pensionierter General- und Finanzdirektor und je ein Stellvertreter, die die Regierung auf Vorschlag der Direktoren der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestellt.

Die Regierung bestimmt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 140 – Geschäftsordnung

Die Widerspruchskammer legt ihre Geschäftsordnung fest, die von der Regierung zu billigen ist.

Art. 141 – Beisitzer

Der Beschwerdeführer hat das Recht, die Ablehnung eines Beisitzers zu beantragen. Der Vorsitzende lehnt den Beisitzer, dessen Unparteilichkeit infrage gestellt werden könnte, ab.

Art. 142 – Anwesenheitsquorum

Die Widerspruchskammer ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 143 – Aktenverlauf

Der Schriftführer fordert unmittelbar die vollständige Akte bei dem Urheber des Beschlusses an, der sie der Kammer unverzüglich übermittelt. Die zusätzlichen beantragten Schriftstücke und Informationen werden ebenfalls unverzüglich übermittelt.

Art. 144 – Vorladung

§1 – Der Beschwerdeführer wird mindestens 15 Tage vor seinem Erscheinen vor der Widerspruchskammer per Einschreiben vorgeladen.

Diese Vorladung umfasst folgende Angaben:

1. den Ort, den Tag sowie die Uhrzeit der Anhörung;
2. das Recht des Betroffenen, sich von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen, die jedoch der Widerspruchskammer nicht angehören darf;
3. den Ort, an dem die Akte eingesehen werden kann und die Tage und Uhrzeiten, an denen diese Einsichtnahme erfolgen kann;
4. das Recht, die Anhörung von Zeugen zu beantragen.

§2 – Ab dem Eingang der Vorladung vor der Widerspruchskammer bis zu dem Tag vor dem Erscheinen kann der Beschwerdeführer die Verwaltungsakte einsehen und der Widerspruchskammer seine Verteidigungsmittel schriftlich übermitteln.

Art. 145 – Erscheinen

Außer in Fällen höherer Gewalt oder mit der Zustimmung der Widerspruchskammer erscheint der Beschwerdeführer persönlich.

Der Beschwerdeführer, der nicht in der Lage war, persönlich zu erscheinen, wird unmittelbar erneut vorgeladen.

Art. 146 – Anhörung von Zeugen

Die Widerspruchskammer kann von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers beschließen, Zeugen anzuhören.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt in Anwesenheit des Beschwerdeführers.

Art. 147 – Anhörung

Es wird ein Protokoll der Anhörung erstellt, das die Stellungnahmen der angehörten Person wiedergibt.

Das Protokoll der Anhörung wird dem Beschwerdeführer innerhalb von acht Tagen nach seinem Erscheinen zugestellt, zusammen mit der Aufforderung, es zu unterzeichnen und seine etwaigen Bemerkungen mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer sendet das Protokoll mit seinen etwaigen Bemerkungen binnen acht Tagen nach der Zustellung zurück. Anderenfalls gilt das Protokoll als endgültig.

Wenn der Beschwerdeführer nicht zur Anhörung erschienen ist, erstellt die Widerspruchskammer ein Protokoll über das Nichterscheinen.

Das Protokoll über das Erscheinen oder das Nichterscheinen zählt alle auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets erforderlichen Verfahrenshandlungen auf und gibt an, ob jede von ihnen ausgeführt worden ist.

Art. 148 – Aufsicht

§1 – Auf Grundlage des in Artikel 137 §2 Absatz 2 erwähnten Gutachtens oder falls die Widerspruchskammer kein fristgerechtes Gutachten notifiziert hat, kann die Regierung den Beschluss des Rates zur Entlassung von Amts wegen aufgrund von Berufsuntauglichkeit aufheben, falls dieser Beschluss gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt.

§2 – Die Regierung fasst einen Beschluss und übermittelt ihn dem Rat, dem Beschwerdeführer oder der Widerspruchskammer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gutachtens und der Akte oder in Ermangelung dessen der Beratung des Rates, der die vollständige Akte beiliegt. Sie kann diese Frist einmal für eine Höchstdauer von 15 Tagen verlängern.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Regierung nicht mehr berechtigt, den Beschluss der Entlassung von Amts wegen aufzuheben. In Ermangelung einer Aufhebung durch die Regierung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist, wird der Beschluss der Entlassung von Amts wegen völlig und uneingeschränkt wirksam.

KAPITEL 2 – DIE GÜTER

Art. 149 – Schenkungen und Legate

Die beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden werden immer vorläufig angenommen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1931 zur Ausdehnung der vorläufigen Annahme von beurkundeten unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden auf alle juristischen Personen.

Der Preis für die Überlassung einer Grabstätte ist nicht als unentgeltliche Zuwendung zu betrachten.

Beschlüsse der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit über Schenkungen und Legate zugunsten dieser Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Rates.

Art. 150 – Miet- und Pachtverträge

Der Rat legt die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde fest.

Gegebenenfalls gewährt der Rat den Mietern oder Pächtern der Gemeinde die von ihnen beantragten Ermäßigungen, auf die sie kraft des Gesetzes oder ihres Vertrags Anspruch erheben können oder um die sie aus Billigkeitsgründen bitten.

Art. 151 – Öffentliche Aufträge

§1 – Der Rat wählt das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und legt deren Bedingungen fest.

In zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse kann das Kollegium aus eigener Initiative die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse ausüben. Sein Beschluss wird dem Rat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

§2 – Der Rat kann dem Kollegium die in §1 erwähnten Befugnisse übertragen.

Der Rat kann dem Generaldirektor die in §1 erwähnten Befugnisse für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu 2.000 Euro übertragen.

Der Rat kann diese Befugnisse höchstens für die Dauer seiner Amtszeit übertragen.

§3 – Das Kollegium leitet das Verfahren ein, vergibt den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen und gewährleistet dessen Ausführung.

In den Fällen, in denen eine Verhandlung mit dem Submittenten erlaubt ist, kann das Kollegium die Bedingungen des Auftrags oder der Konzession vor der Vergabe abändern. Außer bei Anwendung von §2 Absatz 1 informiert es den Rat auf dessen nächstfolgender Sitzung darüber.

Unbeschadet einer weitergehenden Delegation kann das Kollegium den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung innerhalb eines Kostenrahmens von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern.

KAPITEL 3 – GEMEINDEREGIEN

Abschnitt 1 – Gewöhnliche Gemeinderegien

Art. 152 – Allgemeines

Gemeindeeinrichtungen und -dienste können als Regien eingerichtet und unabhängig von den allgemeinen Diensten der Gemeinde verwaltet werden.

Die Verwaltung der Regien erfolgt nach industriellen und kommerziellen Methoden.

Das Rechnungsjahr der Regien entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnung der Regien umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

Der Reingewinn der Regien wird alljährlich auf die Gemeindekasse überwiesen.

Die Regierung bestimmt die übrigen besonderen Vorschriften für die finanzielle Verwaltung der Regien.

Art. 153 – Rechenschaftspflichtiger

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinderegien dürfen von einem besonderen Rechenschaftspflichtigen getätigt werden. Für diesen Rechenschaftspflichtigen gelten dieselben Regeln wie für die Finanzdirektoren, was Ernennung, Disziplinarstrafen und Verantwortung angeht.

Art. 154 – Große Regien

Die gewöhnlichen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und die eine Bereitstellung öffentlicher Mittel in Anspruch nehmen, verfügen neben der Buchhaltung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auferlegt wird, über eine Buchhaltung, die Folgendes angibt:

1. die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel, die zu ihren Gunsten durch die öffentliche Hand getätigt wird;
2. die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;
3. die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Diese Angaben sind ein fester Bestandteil der Bücher für das betreffende Rechnungsjahr.

Abschnitt 2 – Autonome Gemeinderegien

Art. 155 – Gesellschaftszweck

Die Regierung bestimmt die Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art, für die der Rat eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete autonome Gemeinderegie gründen kann.

Art. 156 – Geschäftsführung

§1 – Die autonomen Gemeinderegien werden von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet.

Der Gemeinde- oder Stadtrat bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats der autonomen Gemeinderegie. Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens der Hälfte der Anzahl Ratsmitglieder zusammen, ohne dass die Anzahl achtzehn überschreiten darf. Die Mehrheit des Verwaltungsrats besteht aus Ratsmitgliedern.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches verhältnismäßig zum Rat bezeichnet.

Jede demokratische Fraktion, die nicht gemäß dem im vorigen Absatz erwähnten System der verhältnismäßigen Vertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall erhält die Mehrheit insgesamt eine Anzahl Sitze, die der den nicht am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktionen zugeteilten Anzahl Überhangsitze

entspricht. In diesem Fall ist die Grenze einer Höchstanzahl der Verwaltungsratsmitglieder, so wie sie im vorigen Absatz festgelegt ist, nicht anwendbar.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion(en), die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde(n), nicht berücksichtigt.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

§2 – Der Verwaltungsrat kann alle Handlungen vornehmen, die für die Verwirklichung des Zwecks der autonomen Gemeinderegie nützlich oder notwendig sind.

Der Verwaltungsrat kontrolliert die vom Direktionsausschuss wahrgenommene Geschäftsführung. Der Direktionsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht.

Bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§3 – Der Direktionsausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung, mit der Vertretung bezüglich dieser Geschäftsführung sowie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt. Er setzt sich aus einem geschäftsführenden Verwalter und aus vier Verwalter-Direktoren zusammen, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Der geschäftsführende Verwalter führt den Vorsitz des Direktionsausschusses. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

Art. 157 – Kommissare

Die Überprüfung der finanziellen Lage und der Jahresrechnungen der autonomen Gemeinderegien wird einem Kollegium von drei Kommissaren anvertraut, die vom Rat außerhalb des Verwaltungsrats der Regie bestimmt werden und von denen mindestens einer Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren ist.

Mit Ausnahme des Letzteren sind die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare Ratsmitglieder.

Art. 158 – Mandate

Ratsmitglieder, deren Mandat beendet ist, scheiden von Rechts wegen aus der autonomen Gemeinderegie aus.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der autonomen Gemeinderegien gehen zu Ende bei der ersten Versammlung des Verwaltungsrats nach Einsetzung des Rates.

Art. 159 – Befugnisse

§1 – Die autonomen Gemeinderegien entscheiden im Rahmen ihres Zweckes frei über den Erwerb, die Verwendung und die Veräußerung ihrer körperlichen und unkörperlichen Güter, über die Begründung oder die Abschaffung von dinglichen Rechten an diesen Gütern sowie über die Ausführung derartiger Entscheidungen und über die Art ihrer Finanzierung.

§2 – Sie können sich direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Gesellschaftszweck mit ihrem Zweck vereinbar ist und die im Folgenden Filialen genannt werden, beteiligen.

Unabhängig vom Umfang der Einbringungen der verschiedenen Parteien ins Gesellschaftskapital verfügt die autonome Gemeinderegie über die Mehrheit der Stimmen und führt den Vorsitz in den Organen der Filialen.

Die Ratsmitglieder, die als Verwalter oder Kommissar in den Organen einer autonomen Gemeinderegie sitzen, dürfen in einer Filiale dieser Regie weder ein besoldetes Mandat als Verwalter oder Kommissar wahrnehmen noch irgendeine entlohnte Tätigkeit ausüben.

Art. 160 – Geschäftsführungsvertrag

§1 – Die Gemeinde schließt einen Geschäftsführungsvertrag mit der autonomen Gemeinderegie ab. In diesem Vertrag werden zumindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die autonome Gemeinderegie aufnehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen. Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt jedes Jahr einen Unternehmensplan, in dem die Ziele und die mittelfristige Strategie der autonomen Gemeinderegie festgelegt werden, sowie einen Tätigkeitsbericht. Der Unternehmensplan und der Tätigkeitsbericht werden dem Rat mitgeteilt.

§2 – Der Gemeinde- oder Stadtrat kann den Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie jederzeit um einen Bericht über die Tätigkeiten der autonomen Gemeinderegie oder über verschiedene ihrer Tätigkeiten bitten.

Art. 161 – Anwendbare Gesetzgebung

Die Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 des Gesellschaftsgesetzbuches sind auf die autonomen Gemeinderegien anwendbar, es sei denn, dieses Dekret weicht ausdrücklich davon ab.

Die autonomen Gemeinderegien wenden die Buchhaltung der Unternehmen gemäß Buch III des Wirtschaftsgesetzbuchs an.

Art. 162 – Große Regien

Die autonomen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und die eine Bereitstellung öffentlicher Mittel in Anspruch nehmen, verfügen neben der Buchhaltung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auferlegt wird, über eine Buchhaltung, die Folgendes angibt:

1. die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die zu ihren Gunsten direkt durch die öffentliche Hand getätigt wird;
2. die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;
3. die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Die autonomen Gemeinderegien, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro haben, und denen eine öffentliche Behörde besondere oder ausschließliche Rechte gewährt hat, oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betraut sind, und die einen Ausgleich in unterschiedlicher Form in Bezug auf diese Dienstleistung erhalten und die zu gleicher Zeit andere Tätigkeiten ausüben, müssen zudem getrennte Bücher führen.

Die getrennten Bücher müssen die verschiedenen Aktivitäten, die von demselben Unternehmen ausgeübt werden, sowie seine Finanz- und Organisationsstruktur widerspiegeln, sodass Folgendes klar wird:

1. eine nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennte Aufstellung der Kosten und Erlöse;
2. eine genaue Angabe der Methode, gemäß der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden.

Diese oben genannten Bücher sind der Regierung binnen drei Monaten nach deren Genehmigung durch die betreffenden Organe der Vereinigung zu übermitteln.

KAPITEL 4 – DIE FINANZEN

Abschnitt 1 – Haushaltsplan und Rechnungen

Art. 163 – Allgemeine Bestimmungen

Das Rechnungsjahr der Gemeinden entspricht dem Kalenderjahr.

Als einem Rechnungsjahr zugehörige Anrechte und Verpflichtungen gelten nur Anrechte, die die Gemeinde in diesem Rechnungsjahr erworben hat, oder Verpflichtungen, die sie ihren Gläubigern gegenüber in diesem Rechnungsjahr eingegangen ist, unabhängig vom Rechnungsjahr, in dem sie ausgeglichen werden.

Art. 164 – Fakultative Ausgaben

Jede Zuweisung für fakultative Ausgaben, die von der Aufsichtsbehörde gekürzt worden ist, darf nur dann vom Kollegium ausgegeben werden, wenn der Rat das Kollegium durch einen erneuten Beschluss hierzu ermächtigt hat.

Art. 165 – Zahlungen

Eine Zahlung aus der Gemeindekasse darf nur aufgrund einer im Haushaltsplan eingetragenen Zuweisung, aufgrund eines besonderen Haushaltsmittelbetrags oder aufgrund eines im Rahmen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Grenzen bewilligten provisorischen Haushaltsmittelbetrags erfolgen.

Die Mitglieder des Kollegiums sind persönlich verantwortlich für die von ihnen unter Verstoß gegen Absatz 1 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen oder erteilten Zahlungsanweisungen.

Art. 166 – Überziehen von Ausgabenartikeln und Übertragung von Mitteln

§1 – Es darf kein Ausgabenartikel des Haushaltsplanes überzogen werden und es darf keine Übertragung erfolgen.

§2 – Wenn jedoch bei Abschluss eines Rechnungsjahres einige Zuweisungen mit ordnungsgemäß und wirklich zugunsten der Gemeindegäubiger eingegangenen Verpflichtungen belastet sind, wird der zur Begleichung

der Ausgabe notwendige Teil der Zuweisung durch einen Beschluss des Kollegiums, der der Rechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres beigelegt wird, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Über die derart übertragenen Zuweisungen darf ohne einen erneuten Beschluss des Rates verfügt werden.

Art. 167 – Dringende Ausgaben

Der Rat kann Ausgaben bestreiten, die durch zwingende und unvorhergesehene Umstände erforderlich werden.

Sollte die geringste Verzögerung einen offensichtlichen Schaden verursachen, kann das Kollegium die Ausgabe auf seine Verantwortung bestreiten unter der Bedingung, den Rat, der über Annahme oder Ablehnung der Ausgabe beschließt, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Kollegiums, die Zahlungsanweisungen erteilt haben für Ausgaben, die in Ausführung der Absätze 1 und 2 bestritten worden sind, bei der definitiv abgeschlossenen Rechnung jedoch abgelehnt wurden, sind persönlich verpflichtet, den entsprechenden Betrag in die Gemeindekasse einzuzahlen.

Art. 168 – Zahlungsanweisungen

Die vom Kollegium erteilten und auf die Gemeindekasse lautenden Zahlungsanweisungen werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und von einem Schöffen unterschrieben sowie vom Generaldirektor gekennzeichnet.

Art. 169 – Verabschiedung des Haushaltsplans und Rechnungsabschluss

Der Rat schließt die Jahresrechnungen des vorigen Rechnungsjahres jährlich zu dem von der Regierung festgelegten Datum ab.

Diese Jahresrechnungen umfassen die Haushaltsrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz.

Der in Artikel 28 §1 Absatz 3 erwähnte Bericht sowie die Liste der Auftragnehmer von öffentlichen Aufträgen, für die der Rat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat, werden den Rechnungen beigelegt.

Der Rat verabschiedet den Haushaltsplan für das kommende Jahr spätestens zu dem von der Regierung festgelegten Datum.

Art. 170 – Bekanntmachung des Haushaltsplans und der Rechnungen

Haushaltspläne und Rechnungslegungen werden im Gemeindehaus bereitgelegt, wo jeder sie an Ort und Stelle einsehen kann.

Auf diese Offenlegung wird mindestens mittels Aushang am Rathaus hingewiesen, der auf Betreiben des Kollegiums innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung der Haushaltspläne und Rechnungslegungen angebracht wird. Die Bekanntmachung bleibt mindestens während zehn Tagen angeschlagen.

Art. 171 – Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden weist auf keinen Fall einen Debetsaldo im ordentlichen oder außerordentlichen Dienst und einen fiktiven Ausgleich oder Überschuss auf.

Art. 172 – Allgemeine Gemeindebuchführungsordnung

Die Regierung bestimmt die Regeln in Bezug auf den Haushaltsplan, die Finanzen und die Buchführung der Gemeinden sowie die Regeln in Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der Funktion der Buchhalter.

Art. 173 – Lasten und Ausgaben

§1 – Der Rat trägt jährlich alle gesetzlich und dekretal vorgeschriebenen Ausgaben der Gemeinde in die Ausgabenseite des Haushaltsplans ein. Dazu gehören insbesondere:

1. die Unterstützungsgelder, die den Kirchenfabriken und den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn diese Einrichtungen nicht über ausreichende Mittel verfügen;
2. das den Dienern der Kulte bewilligte Wohnungsgeld, wenn ihnen die Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird;
3. die Dotationen und sonstigen Ausgaben für die ÖSHZ, die Polizeizonen und die Hilfeleistungszonen, die in den diesbezüglich geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

§2 – Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben. Bei Weigerung oder Uneinigkeit entscheidet die Regierung.

Abschnitt 2 – Einnahmen

Art. 174 – Allgemeine Bestimmungen

§1 – Reichen die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen zur Deckung einer anerkannten oder fälligen Gemeindefschuld oder einer Schuld, die aus einem gerichtlichen Beschluss in letzter Instanz hervorgeht, nicht aus, sieht der Rat die nötigen Mittel zu deren Deckung vor.

Der Rat führt jährlich sämtliche Einnahmen der Gemeinde und die Überschüsse aus den vorhergehenden Rechnungsjahren einzeln im Haushaltsplan an.

§2 – Die Festsetzung und die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgt gemäß Titel 5 dieses Dekrets.

Die kommunalen Zuschlagshundertstel auf die Staats- und Regionalsteuern werden gemäß den für die Erhebung der Steuern, denen sie hinzugefügt werden, festgelegten Regeln eingetrieben.

Abschnitt 3 – Verjährung

Art. 175 – Allgemeine Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 176 sind die Verjährungsregeln des allgemeinen Rechts auf die Gemeinden, die autonomen Gemeinderegien und die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammengesetzt sind, anwendbar.

Art. 176 – Rückzahlungen

§1 – In Bezug auf Gehälter, Vorschüsse auf Gehälter und Entschädigungen, Zulagen oder Leistungen, die zu den Gehältern gehören oder gleicher Art sind, stehen Beträge, die von den Gemeinden, autonomen Gemeinderegien und Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammengesetzt sind, unrechtmäßig gezahlt werden, denjenigen, die sie erhalten haben, endgültig zu, wenn ihre Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres der Zahlung gefordert wird.

§2 – Um gültig zu sein, muss dem Schuldner die Aufforderung zur Rückzahlung per Einschreiben notifiziert werden und folgende Angaben enthalten:

1. Gesamtbetrag der zurückgeforderten Summen mit einer pro Jahr erstellten Übersicht der unrechtmäßigen Zahlungen;
2. Bestimmungen, gegen die bei der Zahlung verstoßen worden ist.

Ab Aufgabe des Einschreibens kann die Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Betrags in der durch das allgemeine Recht für die Verjährung persönlicher Klagen vorgesehenen Frist erfolgen.

§3 – Die in §1 festgelegte Frist wird auf zehn Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßig gezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden.

Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse

Art. 177 – Anwendungsbereich

Vorliegender Abschnitt ist auf Zuschüsse anwendbar, die gewährt werden von:

1. den Gemeinden;
2. den autonomen Gemeinderegien;
3. den mit der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Kulte beauftragten lokalen Einrichtungen;
4. den kommunalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
5. jeglicher sonstigen, durch ein Dekret oder aufgrund eines Dekrets geschaffenen Einrichtung kommunalen Interesses mit Rechtspersönlichkeit;
6. den Gemeindevereinigungen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 183 und eventueller Auflagen durch den Zuschussgeber ist dieser Abschnitt nicht anwendbar auf Zuschüsse unter 2.500 Euro.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 183 kann der Zuschussgeber den Empfänger für Zuschüsse zwischen 2.500 und 25.000 Euro von den im vorliegenden Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien.

Art. 178 – Definition

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist unter Zuschuss jeglicher Vorteil unter gleich welcher Form oder Bezeichnung zu verstehen, der zu Zwecken öffentlichen Interesses gewährt wird, mit Ausnahme:

1. der Zuschüsse, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaats oder den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen anwendbar sind, unterliegen;

2. der Beihilfen, die sich aus einer Verpflichtung ergeben, die durch oder aufgrund ein(es) Gesetz(es) oder Dekret(s) auferlegt wird;

3. der Beiträge, die zugunsten von Einrichtungen ausbezahlt werden, von denen die Beitraggeber Mitglieder sind, als Gegenleistung dafür, dass diese Einrichtungen zugunsten der Beitraggeber bestimmte Leistungen erbracht haben;

4. der als Anerkennung der Verdienste des Empfängers oder als Belohnung hierfür gewährten Preise;

5. der Zuschüsse, die eine Gemeinde dem ÖSHZ, in dessen Zuständigkeit sie fällt, gewährt.

Art. 179 – Einzureichende Unterlagen

Der Zuschussgeber kann von jedem Antragsteller die Vorlage folgender Dokumente verlangen:

1. der Haushalt des Geschäftsjahres, auf das sich der Zuschuss bezieht;

2. der Haushalt der Veranstaltung oder der spezifischen Investition, zu deren Finanzierung der Zuschuss bestimmt ist;

3. die aktuellsten Jahresabschlüsse.

Der Antragsteller, der einen Zuschuss für bereits getätigte Ausgaben beantragt, fügt seinem Antrag die Ausgabenbelege bei.

Art. 180 – Beschlussfassung

Außer wenn sie in einer Regelung des Zuschussgebers oder einer Vereinbarung festgeschrieben sind, enthält der Beschluss zur Gewährung des Zuschusses mindestens folgende Angaben:

1. Art und Umfang des Zuschusses;

2. die Identität des Zuschussempfängers;

3. die Zwecke, zu denen der Zuschuss gewährt wird;

4. gegebenenfalls die besonderen Verwendungsbedingungen;

5. die Belegstücke, die vom Zuschussempfänger verlangt werden, sowie gegebenenfalls die Fristen, innerhalb derer diese Belegstücke vorgelegt werden müssen;

6. die Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses.

Solange der Zuschussempfänger einen bereits erhaltenen Zuschuss zurückzuerstatten hat, wird die Beschlussfassung ausgesetzt.

Art. 181 – Auflagen

Der Zuschussempfänger muss:

1. den Zuschuss zu den Zwecken verwenden, für die er gewährt wurde;

2. diese Verwendung anhand der geforderten Belege rechtfertigen;

3. gegebenenfalls die besonderen Verwendungsbedingungen einhalten.

Art. 182 – Kontrolle

Der Zuschussgeber kontrolliert die Verwendung des Zuschusses anhand der eingereichten Belege.

Er hat das Recht, vor Ort die Verwendung des gewährten Zuschusses zu kontrollieren.

Der Zuschussgeber erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle.

Art. 183 – Rückerstattung

§1 – Unbeschadet der auflösenden Bestimmungen, denen der Zuschuss unterliegt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten:

1. wenn er nicht zu den Zwecken verwendet wurde, für die er gewährt wurde;

2. wenn die seiner Gewährung zugrundeliegenden besonderen Bedingungen nicht eingehalten wurden;

3. wenn die geforderten Belege nicht fristgerecht eingereicht wurden;

4. wenn der Zuschussempfänger sich der Kontrolle vor Ort widersetzt oder diese behindert.

In den in Absatz 1 Nummern 1 und 3 vorgesehenen Fällen muss der Zuschussempfänger jedoch nur den Teil des Zuschusses zurückerstatten, der nicht zu den Zwecken verwendet worden ist, für die er gewährt wurde, oder der nicht gerechtfertigt ist.

Für Zuschüsse in Form von Sachleistungen erfolgt die Rückerstattung durch einen entsprechenden Ausgleich.

§2 – Die Zuschussgeber, die über die Befugnis verfügen, direkte Steuern zu erheben, sind berechtigt, die zurückzuerstattenden Zuschüsse durch Zahlungsbefehle einzutreiben. Der Zahlungsbefehl wird von dem mit der Eintreibung beauftragten Rechnungsführer erlassen. Der Zahlungsbefehl wird durch die Verwaltungsbehörde für

vollstreckbar erklärt, die dazu befugt ist, die Heberolle der betreffenden direkten Steuern besagter Zuschussgeber für vollstreckbar zu erklären.

TITEL 5 – FESTSETZUNG UND EINTREIBUNG DER GEMEINDESTEUERN

Art. 184 – Anwendungsbereich

Dieser Titel ist anwendbar auf die von den Gemeinden festgelegten Steuern.

Er ist nicht anwendbar auf die Zuschlagsteuern auf Steuern der Föderal- oder Regionalbehörde.

Art. 185 – Eintreibung

Die Steuern werden entweder mittels Heberollen eingetrieben oder in bar gegen Aushändigung eines Zahlungsnachweises eingenommen.

Die mittels Heberolle eingetriebene Steuer muss binnen zwei Monaten nach Versendung des Steuerbescheids bezahlt werden.

Kann die Einnahme in bar nicht durchgeführt werden, wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar.

Art. 186 – Heberollen

§1 – Die Heberollen werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, durch das Kollegium festgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Die Heberolle wird dem Finanzdirektor, der mit der Eintreibung beauftragt ist und für den Versand der Steuerbescheide sorgt, gegen Empfangsbestätigung übermittelt. Dieser Versand erfolgt für den Steuerpflichtigen kostenlos.

§2 – Die in den Heberollen festgestellten Anrechte werden zu den Einnahmen des Rechnungsjahres gebucht, in dem die Heberollen für vollstreckbar erklärt werden.

§3 – In den Heberollen wird Folgendes angegeben:

1. der Name der Gemeinde, die die Steuer festgelegt hat;
2. der Name, die Vornamen oder die Firma und die Adresse des Steuerpflichtigen;
3. das Datum der Verordnung, aufgrund derer die Steuer zu entrichten ist;
4. die Bezeichnung, die Besteuerungsgrundlage, der Satz, die Berechnung und der Betrag der Steuer sowie das Rechnungsjahr, auf das sie sich bezieht;
5. die Nummer des Artikels;
6. das Datum der Vollstreckbarkeitserklärung;
7. das Datum des Versands;
8. der äußerste Zahlungstermin;
9. die Frist, innerhalb derer der Steuerpflichtige eine Beschwerde einreichen kann, sowie die Bezeichnung und die Adresse der Instanz, die befugt ist, diese entgegenzunehmen.

Art. 187 – Steuerbescheid

Auf dem Steuerbescheid werden das Datum des Versands und die in Artikel 186 §3 erwähnten Angaben vermerkt.

Dem Steuerbescheid wird eine Zusammenfassung der Verordnung, aufgrund derer die Steuer zu entrichten ist, beigelegt.

Art. 188 – Erklärungspflicht

Sieht die Steuerverordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Verordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert das Kollegium dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberolle eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerverordnung verstoßen wird.

Die Steuerverordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Verordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Art. 189 – Protokolle

Die in Artikel 188 Absatz 1 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die vom Kollegium dazu bestimmt worden sind.

Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Art. 190 – Kontrolle

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung und vor Ort alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Bücher und Dokumente vorzulegen.

Steuerpflichtige sind ebenfalls verpflichtet, den gemäß Artikel 189 bestimmten Beamten, die im Besitz ihres Benennungsschreibens sind, freien Zugang zu den bebauten oder unbebauten Immobilien zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder beinhalten können oder in denen eine steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu bewohnten Gebäuden oder Räumlichkeiten haben diese Beamten jedoch nur Zugang zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, und nur mit der Ermächtigung des Richters des Polizeigerichts.

Art. 191 – Beschwerden

Der Steuerpflichtige kann gegen eine Gemeindesteuer beim Kollegium Beschwerde einreichen. Dieses handelt als Verwaltungsbehörde.

Die Regierung bestimmt das für diese Beschwerde anwendbare Verfahren.

Art. 192 – Einspruch

Gegen den Beschluss des Kollegiums kann Einspruch eingelegt werden beim Gericht erster Instanz, in dessen Zuständigkeitsbereich die Steuer festgesetzt wurde.

Mangels eines Beschlusses gilt die Beschwerde als gerechtfertigt.

Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz kann Einspruch oder Berufung eingelegt werden.

Gegen den Entscheid des Appellationshofs kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 193 – Anwendbare Gesetzgebung

Formen, Fristen und Verfahren, die auf die in Artikel 192 erwähnten Beschwerden anwendbar sind, werden wie für die staatlichen Einkommenssteuern geregelt und gelten für alle betroffenen Parteien.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels sind die Bestimmungen des Titels VII Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 sowie die Artikel 355, 356 und 357 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Durchführungserlasses zu diesem Gesetzbuch auf die Gemeindesteuern anwendbar, insofern sie nicht besonders die Einkommensteuern betreffen.

TITEL 6 – ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER GEMEINDEN UND RICHTSVERFAHREN

Art. 194 – Haftung der Gemeinde

Der Bürgermeister oder der Schöffe, gegen den eine Klage auf Schadenersatz vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Gemeinde in das Verfahren heranziehen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Gemeinde können dem Verfahren freiwillig beitreten.

Außer bei Rückfälligkeit haftet die Gemeinde zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen der Bürgermeister und/oder ein Schöffe infolge eines Verstoßes, den sie bei normaler Ausübung ihres Amtes begangen haben, verurteilt werden.

Die Regressklage der Gemeinde gegen den verurteilten Bürgermeister und/oder einen verurteilten Schöffen ist beschränkt auf Fälle, in denen arglistige Täuschung, ein schwerwiegender Fehler oder ein leichter Fehler mit Gewohnheitscharakter vorliegt.

Art. 195 – Rechtsschutzversicherung

Die Gemeinde schließt eine Versicherung ab, die bei normaler Amtsausübung des Bürgermeisters und der Schöffen deren persönliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit, Rechtsschutz einbezogen, abdeckt.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Ausführung der vorliegenden Bestimmung fest.

Art. 196 – Gerichtsverfahren

Das Kollegium vertritt die Gemeinde vor Gericht. Es beantragt den Erlass einstweiliger Verfügungen und macht Besitzklagen vor Gericht geltend. Es nimmt alle Handlungen zur Wahrung des Rechts oder zur Unterbrechung der Verjährung und des Verfalls vor.

Alle anderen Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt, dürfen nur nach Ermächtigung durch den Rat vom Kollegium angestrengt werden.

Art. 197 – Gerichtliche Schritte im Namen der Gemeinde

Wenn das Kollegium es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner im Namen der Gemeinde handeln unter der Bedingung, dass sie garantieren, persönlich die Verfahrenskosten zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Dieses Recht steht ebenfalls juristischen Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Gemeinde befindet, zu.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, der/die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt hat/haben, einzubeziehen.

Unter Strafe der Unzulässigkeit der Klage dürfen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personen nur im Namen der Gemeinde vorgehen, wenn sie das Kollegium wegen seiner Unterlassung in Verzug gesetzt haben und die Gemeinde binnen zehn Tagen nach Erhalt dieser Inverzugsetzung keine rechtlichen Schritte unternommen hat. Außerdem ist dem Kollegium eine Kopie des verfahrenseinleitenden Aktes zuzustellen. Bei Dringlichkeit ist keine Inverzugsetzung erforderlich.

TITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 198 – Abänderungsbestimmung

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten wird wie folgt ersetzt:

„a) auf die Verwaltungsbehörden:

- die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen,
- die einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets unterstehen;“

Art. 199 – Abänderungsbestimmung

In Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets wird zwischen die Wortfolgen „von der Regierung“ und „festzulegender Betrag“ die Wortfolge „bzw. dem Gemeinde- oder Stadtrat“ eingefügt.

Art. 200 – Abänderungsbestimmung

In Artikel 4 §3 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Die Regierung bzw. der Gemeinde- oder Stadtrat“ ersetzt.

Art. 201 – Abänderungsbestimmung

In Artikel 5 §3 desselben Dekrets wird zwischen die Wortfolgen „Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und „kann einen Antrag“ die Wortfolge „bzw. einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets“ eingefügt.

Art. 202 – Abänderungsbestimmung

In Artikel 7 Absatz 1 desselben Dekrets wird zwischen die Wortfolge „Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und das Wort „betrifft“ die Wortfolge „bzw. einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets“ eingefügt.

Art. 203 – Abänderungsbestimmung

Artikel 8 desselben Dekrets wird aufgehoben.

Art. 204 – Abänderungsbestimmung

Artikel 2 Nummer 1 des Dekrets vom 18. Dezember 2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente wird wie folgt abgeändert:

1. Folgender Buchstabe b.1) wird eingefügt:
„b.1) die Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren und sonstigen Gebietskörperschaften des deutschen Sprachgebiets,“
2. In Buchstabe c) Spiegelstrich 3 wird die Angabe „a) und b)“ durch die Angabe „a), b) oder b.1)“ ersetzt.
3. In Buchstabe d) wird die Angabe „a), b) oder c)“ durch die Angabe „a), b), b.1) oder c)“ ersetzt.

Art. 205 – Aufhebungsbestimmung

Sind aufgehoben:

1. im ersten Teil des Kodex: die Bücher I, II und III mit Ausnahme der Artikel L1234-1 bis 1234-6;
2. im dritten Teil des Kodex: die Bücher II und III, insofern sie die Gemeinden betreffen.

Art. 206 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt anlässlich der erstfolgenden vollständigen Erneuerung der Gemeinde- oder Stadträte der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Kraft.